

Sihlwald

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **58 (1991)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Teil II: Sihlwald

1. Der Wald im Wirtschaftsleben des 15. und 16. Jahrhunderts

Alternativen zum Wald als Energie- und Rohstofflieferant gab es im 15. und 16. Jahrhundert kaum. Ohne Ausnahme waren alle vom Brennholz zum Kochen und Heizen abhängig. Holz war allgegenwärtig, als Werk- oder Gewerbeholz für Tischler, Küfer oder Gerber, als Bauholz für Zimmerleute oder als Brennholz für Schmiede, Bäcker, Bleicher und Hebammen¹. Für die Bauern war der Wald nicht nur des Holzes wegen lebenswichtig: Hier konnten sie auch ihre Schweine mästen und das Vieh zur Weide treiben. Pilze, Beeren, Kräuter, Wildfrüchte, Nüsse, Honig sowie das Wild spielten in der alltäglichen Ernährung eine wichtigere Rolle als man sich das heute gemeinhin vorstellt.

Die gesamte Waldnutzung war eng in den saisonalen Rhythmus der Landwirtschaft eingebunden. Führten Witterungseinflüsse zu Missernten, so musste die Nahrung anderswoher beschafft werden; der Wald bot den Bauern in Zeiten der Hungersnot gewisse Ausweichmöglichkeiten. In den anwachsenden Städten mit dem aufblühenden Handel und Gewerbe verstärkte sich die Nachfrage nach der Ressource Holz. Ihr Interesse musste mit den abweichenden Bedürfnissen der Bauern koordiniert werden. Regelungen waren zu treffen; Nutzungseinschränkungen oder gar -verbote wurden erlassen und führten zwischen Dörfern und Städten oder zwischen Grundherren und Bauern sowie zwischen Bauern und Taunern zu zahlreichen Konflikten.

Zu Fragen der wechselnden und engen Beziehungen zwischen Wald und Wirtschaft, zwischen Forst- und Agrarwirtschaft, wie überhaupt zwischen Mensch und Umwelt, bestehen in der allgemeinen historischen sowie der forstgeschichtlichen Literatur erhebliche Forschungslücken. Wie prägte der Wald die mittelalterlich-menschliche Existenz und wie veränderte sich dieser durch die Beanspruchungen der Menschen? Wie hatte ein Wald auszusehen, um die vielfältig sich überlagernden Interessen befriedigen zu können? Wie flexibel reagierte die Waldwirtschaft auf einen Bedürfniswandel und wie weit konnten Bauern ihre Nutzungsgewohnheiten angesichts der breiten Abhängigkeiten überhaupt verändern?

Solche und ähnliche Fragen blieben bisher vorwiegend den Forstfachleuten oder Naturwissenschaftlern überlassen. Doch wenig beachtete Quellen sowie

¹ Einen guten Überblick über die grundsätzliche Bedeutung des Waldes für die mittelalterliche Stadt bietet Schubert, *Der Wald: wirtschaftliche Grundlage*, 257–274.

ein wiederholtes «Lesen» bekannter und erschlossener Quellen unter neuen Fragestellungen versprechen auch Historikerinnen und Historikern einen gewissen Aufschluss. Bedingung bleibt allerdings, dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse mit solchen der Agrar-, der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeschichte verbunden und dadurch überprüft, beziehungsweise in einen zeitgeschichtlichen Zusammenhang gestellt werden. Die Selektion der Böden und Pflanzen, die permanenten Eingriffe der Menschen in die Natur zeitigten ihre Auswirkungen auch im ökologischen Gleichgewicht abgelegener oder grosser, zusammenhängender Wälder. Die relativ kleinräumige Gliederung der Landschaft, unzählige, bei der Rodung stehengebliebene Gehölze sowie mit Sträuchern bewachsene Borte und Hügel oder zahlreiche Hecken und Grünhäge boten einer Vielfalt von Kleintieren, besonders Vögeln, Unterschlupf und Nahrung.

Der Wald, bisher von der allgemeinen Geschichte allzu stiefmütterlich behandelt, bedarf in der Geschichte des Mittelalters einer grundsätzlicheren Betrachtung und Bewertung. Seine Bedeutung als Rohstoffressource, als Energieträger, als Nahrungsgrundlage für Menschen und Vieh oder als möglicher Arbeitsort für Tagelöhner und Bauern wurde zwar oftmals angetönt, blieb aber weitgehend unerforscht². Im Zuge von neuen Fragestellungen — vor allem im Rahmen der allmählich sich etablierenden Umweltgeschichte entwickelt — bietet sich für die Aufarbeitung der Geschichte des Waldes ein geradezu ideales Umfeld.

2. Literatur und Quellen

Seit Ende des 19. Jahrhunderts forderte der im Besitz der Stadt Zürich stehende Sihlwald zu einer Reihe von wissenschaftlichen Publikationen heraus. 1883 erschien die erste, 1902 bereits die zweite, überarbeitete Auflage von Ulrich Meisters «Stadtwaldungen von Zürich»³. Meister war seit 1875 Stadtforstmeister und somit auch «Chef» über den Sihlwald, der noch heute mit seinen nahezu

² Vgl. etwa Geschichte der Schweiz — und der Schweizer. In Bd. 1 ist überhaupt nie die Rede vom Wald oder seinen Nutzungsformen, in Bd. 2 widmet F. de Capitani der wirtschaftlichen Bedeutung von Wäldern ganze vier Sätze, 106/7.

³ Ulrich Meister, Die Stadtwaldungen von Zürich, Zürich 1883, 1903².

1025 ha eine für mittelländisch-schweizerische Verhältnisse grosse, zusammenhängende Waldfläche bildet⁴.

1924 feierte die Stadt den 500jährigen Geburtstag «der städtischen Forstverwaltung Zürich» mit einer Schrift von Forstingenieur Leo Weisz, in welcher wiederum die Eigentumsverhältnisse sowie die Verwaltung des Sihlwaldes zentrale Themen bildeten. 1424 war nämlich erstmals ein Sihlherr, Rudolf Netstaller, gewählt worden, der das «Silwaldamt» und das «Silamt» in einer Person vereinigte und in erster Linie für die Trift von Sihlwaldholz auf der Sihl verantwortlich zeichnete⁵.

Bereits im Jahre 1938 sollte erneut eine Festschrift verfasst werden: diesmal zum Thema «600 Jahre Holzversorgung der Stadt Zürich»⁶. Anscheinend brachten «mühsame und zeitraubende Archivstudien» den ursprünglichen Zeitplan der drei beauftragten Forstfachleute Leo Weisz, Heinrich Grossmann und Ernst Krebs aber offensichtlich um Jahrzehnte durcheinander. Jedenfalls erschienen die damals in Angriff genommenen Arbeiten erst 1983 in zwei neu zusammengestellten und bearbeiteten Bänden unter dem abgeänderten Titel «650 Jahre zürcherische Forstgeschichte» und unter Mitarbeit von Anton Schuler sowie dem einzigen Fachhistoriker Peter Witschi⁷.

Besonders intensiv mit den «Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette» beschäftigte sich Ernst Krebs seit 1933⁸. Nach eingehenden Quellen- und Literaturstudien, dazu gehörte auch eine Waldkartierung, äusserte er sich zu Fragen der Eigentumsverhältnisse, der frühen Nutzungsformen quer durch die Geschichte bis zur aktuellen Bewirtschaftung ebenso wie zu Veränderungen in der Waldfläche oder dem Vorkommen einzelner Holzarten. Der aktuelle forst-

⁴ Meister sass ausserdem im Kantonsrat (1872–1916) und gelangte als Präsident der liberalen Partei 1881 in den Nationalrat; 1883 wurde er Verwaltungsratspräsident der «Neuen Zürcher Zeitung», im Militär diente er als Divisionär. Zu seiner Biographie vgl. Hans Schmid, Ulrich Meister. Ein Zürcher Politiker 1838–1917, Zürich 1925. Zudem: Biographisches über Stadtforstmeister Dr. h.c. Oberst Hans Ulrich Meister, in: BVS 12/1962, 27/8.

⁵ Leo Weisz, Studien zur Geschichte der Zürcher Stadtwaldungen. In: Festschrift zur Feier des 500jährigen Bestehens der städtischen Forstverwaltung Zürich, Zürich 1924, 63.

⁶ Vgl. Grossmann u. a., Holzversorgung und Forstverwaltung im 19. und 20. Jahrhundert. In: 600 Jahre Holzversorgung der Stadt Zürich, Bd. 2, Heft II, Zürich 1938. Heft I erschien noch 1965, danach wurde die Konzeption geändert.

⁷ 650 Jahre zürcherische Forstgeschichte, 2 Bde. Bearb. von L. Weisz, H. Grossmann, E. Krebs, A. Schuler, P. Witschi. Bd. 1: Forstpolitik, Waldbenutzung und Holzversorgung im Alten Zürich, Einleitung, 10.

⁸ Ernst Krebs, Die Waldungen der Albis- und Zimmerbergkette, Diss. ETH Zürich, Winterthur 1947.

geschichtliche Forschungsstand über das Gebiet des Sihlwaldes dürfte im wesentlichen auf den diversen Arbeiten von Krebs basieren. Er war auch der hauptsächliche Verfasser sowie Bearbeiter der einzelnen Beiträge von «650 Jahre Zürcher Forstgeschichte».

Der Sihlwald stellte für die Forstgeschichte seit mehr als einem Jahrhundert ein Objekt von besonderem Interesse dar. Diese Tatsache muss einerseits darauf zurückgeführt werden, dass die Quellenlage als besonders günstig anzusehen ist, andererseits aber auch darauf, dass dieser Wald von relativ grosser Ausdehnung sich seit Jahrhunderten im Besitz der Stadt Zürich befindet, was keineswegs selbstverständlich ist. Der Sihlwald wurde früher und intensiver primär wegen des Holzes genutzt, denn er hatte die riesigen Holzbedürfnisse der aufstrebenden Limmatstadt zu sichern, während andere Wälder auf der Zürcher Landschaft noch lange vorwiegend als Weide- und Allmendland bewirtschaftet wurden. Als Zürichs wichtigster Holzzubringer galt im Verlaufe des ganzen Mittelalters die Sihl, und zwar nicht nur für Sihlwaldholz, sondern ebenso für Holzimporte aus dem höher gelegenen, weiten Einzugsgebiet von Einsiedeln.

Die holzwirtschaftlichen Bedürfnisse und regen Aktivitäten Zürichs hatten zur Folge, dass zur Geschichte des Sihlwaldes zahlreiche Dokumente erhalten blieben, wobei sich darin jedoch meist nur die einseitige Sicht der ausschliesslich am Holz interessierten Stadtobrigkeit widerspiegelt. Welche Bedürfnisse hatten dagegen die direkten Nachbarn des Sihlwaldes, wo und wie konnten diese befriedigt werden? Kam es zu Nutzungsstreitigkeiten oder Kooperation zwischen städtischer Obrigkeit und bäuerlichen Untertanen? Um solche Fragen beantworten zu können reichen natürlich die forstgeschichtlich interessanten, grösstenteils ungedruckten Quellen des Sihlwaldes im Stadt- wie im Staatsarchiv Zürich kaum aus. Denn die meisten Sihlwaldanstösser im 15. Jahrhundert waren Lehensleute des Klosters Kappel oder des Fraumünsters. Um das diesbezügliche Wissensdefizit überhaupt erst offenzulegen, werden im dritten Teil dieser Arbeit die Wirtschaftsstrukturen dieser Kappeler Lehenshöfe genauer untersucht.

Um nochmals auf das teilweise bis heute vorherrschende Selbstverständnis von Forstfachleuten zurückzukommen, soll eine ganze Passage aus der Zusammenfassung von Krebs' Dissertation zitiert werden:

«Die Forstwirtschaft des vergangenen Jahrhunderts (...) hat eine gewaltige Leistung vollbracht. Nach einer langen Zeit schlimmster Waldverwüstung ist oft gegen den Widerstand der (...) Waldbenützer (...) durch intensive Kulturtätigkeit und immer bessere Waldpflege eine Periode des mühevollen Aufbaues gefolgt. Aus den zerfallenen, ungepflegten, übernutzten und verlichteten Waldungen sind meist gutbestockte, in ihrem Vorrat bedeutend angereicherte, regelmässig gepflegte Bestände erzogen worden. Gute Waldstrassen wurden ausgebaut und die waldbaulichen Verhältnisse stark gefördert. Diesen Leistungen gebührt höchste Anerkennung. Sie allein ermöglichten, dass unser Wald während zwei Weltkriegen in bedeutendem Umfang die aus-

fallenden Brennstoffe durch Holz ersetzen und in erhöhtem Umfang das benötigte Nutzholz liefern konnte»⁹.

Was eine nach der Logik dieses Denkens erforschte Wald- oder Forstgeschichte implizieren kann, wurde im vorhergehenden Teil dargelegt. Den mittelalterlichen Waldnutzungsgewohnheiten kann sie jedenfalls kaum gerecht werden, weil mit Massstäben der Gegenwart, beispielsweise waldbaulichen Idealen und forstwirtschaftlichen Zielen, die Vergangenheit unter die Lupe genommen wird. Auch in der Dissertation des Historikers Witschi schimmerte ein ähnlicher Beurteilungsraster immer wieder durch¹⁰. Dass aber quellenkritische Methoden in der neueren Forstgeschichte mehr und mehr Eingang finden, zeigt etwa die Dissertation von Schuler zur Forstgeschichte des links der Sihl liegenden Gebiets des Höhronen zwischen Schindellegi und Ober-/Unterägeri¹¹.

3. Einrichtung und Organisation städtischer Güterverwaltungen

3.1. Sihlamt

Bereits Ende des 13. Jahrhunderts war Holz in der Stadt Zürich zu einem wertvollen Gut geworden. Das zeigen der Richtebrief und die Stadtbücher, wo 1292 erstmals — bei Busse und unter angedrohter Beschlagnahme der Schiffe und Flösse — verboten wurde, Zimmerholz und Lebensmittel auszuführen¹². Angeblich hatte ein Brand in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts in der Stadt Zürich diese Massnahmen notwendig gemacht. 1341 wurde die unbewilligte Ausfuhr von Holz, Stickeln oder Schindeln erneut verboten, solche mit Bewilligung mit einem Zoll belegt¹³. 1407 hiess es bereits präzisierend, wer Holz zum Weiterverkauf suche, der dürfe dies weder in der Stadt tun, noch an der Sihl — dort, wo das Holz auf Schiffen, Flössen und per Trift jeweils angeliefert

⁹ Krebs, Waldungen, 298.

¹⁰ Witschi, Forstpolitik, 60.

¹¹ Anton Schuler, Forstgeschichte des Höhronen, Diss. ETH Zürich, Stäfa 1977.

¹² Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 245, 96/7: Mit Zimmerholz wurde hier allgemein bereits weitgehend zugerüstetes Nutzholz umschrieben, hiess es doch «mit namen an tremeln, an langholtzern, an raven, an laden, an schindeln, an schyen, an steken»; Richtebrief der Burger von Zürich 1304, abgedruckt in: Archiv für Schweizerische Geschichte 5 / 1847, 149—291, Nr. 100—104, S. 262/3 (siehe bes. 262: «Von Silholze und wie man das geben sol»).

¹³ Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 248, 97.

wurde. Wer dagegen «an der Silen gewerb mit holtz triben (wolle), der sol es in dem wald koffen, ob er wil»¹⁴. Tischler, Schreiner, Wagner, Küfer, Gerber und andere Handwerker, die Holz als Rohstoff benötigten, sollten an der Sihl normal beliefert werden können. Die Stadt wollte also nicht einfach den Handel mit Holz generell unterbinden, sondern den Holzmarkt soweit kontrollieren, dass nicht jeder nach Belieben Holz aus der Stadt bringen konnte. In diesem Sinne strebte sie ein Handelsmonopol an.

Mit den Holzszöllen verschaffte sich die Zürcher Obrigkeit zusätzliche fiskalische Einnahmen und zugleich die Kontrolle und Beschränkung der Ausfuhr. Im Tarif für das kleine Ungelt, einer Art Besteuerung von Verkäufen, waren immer auch Beträge für die Ausfuhr von Schindeln, Zaunlatten und Stickel angegeben. 1341 kosteten Schindeln und Stickel pro Tausend 2 d, das Fuder Latten 4 d¹⁵; ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlten Exporteure dafür bereits doppelte und dreifache Beträge, die laufende Entwertung des Münzgeldes nicht miteingerechnet¹⁶.

Dass die Stadt Zürich den Wert des Holzes und damit auch des Waldes schon früh erkannte, scheint nur logisch. Die Begrenztheit der Waldressourcen zeigte sich offensichtlich zuerst beim Bau- und Nutzholz. Der Wald war Rohstofflieferant und zugleich wichtigster Energieträger (Brenn- und Kohlholz). Der von der Stadt Zürich relativ abgelegene Sihlwald erforderte zur Nutzung eine besondere Organisation, wollte der Rat dies nicht jedem einzelnen überlassen. Allein die Entfernung verunmöglichte, dass jeder Stadtbürger sich selber das gerade benötigte Holz aussuchen, fällen und herantransportieren (lassen) konnte.

1335 erwähnte ein Stadtschreiber erstmals «pfleger des Silwaldes», ohne dass deren Funktion jedoch genauer bestimmt werden könnte¹⁷. Nach der Umgestaltung und Neuorganisation des Rates im Jahre 1336 erschien der städtische Baumeister¹⁸ zugleich als Verwalter des Sihlwaldes, was darauf hindeutet, dass die Stadt dort vor allem Bau- und Gewerbehholz, also geeignetes Stammholz suchte. 1356 beschlossen Rat und Bürgermeister, dass nebst andern «das ampt über den Silwalt» in den nächsten fünf Jahren neu besetzt werden sollte, was zeigt, dass das Sihlwaldamt also bereits selbständig von einem seither so genannten Sihl-

¹⁴ A.a.O., Nr. 210, 365.

¹⁵ A.a.O., Nr. 5, 222/3 und Nr. 248, 145/6.

¹⁶ A.a.O., Nr. 48, 249; Nr. 61, 261 sowie QZW, Bd. 1, Nr. 650, 373.

¹⁷ A.a.O., Nr. 186, 74.

¹⁸ Als Einzelperson taucht der Baumeister erstmals 1322/23 auf. Ab 1343—49 legte Baumeister Joh. Hentscher, regelmässig Rechnung «von beiden amtern» ab, also auch über Einnahmen und Ausgaben betreffend Sihlwald. Vgl. F. Guex, Bruchstein, Kalk und Subventionen. Das Zürcher Baumeisterbuch als Quelle zum Bauwesen des 16. Jahrhunderts. In: MAGZ 53/1986, 10.

waldmeister geführt wurde¹⁹. Änderungen in der Verwaltung wurden im Laufe des 14. Jahrhunderts offenbar noch mehrmals vorgenommen²⁰.

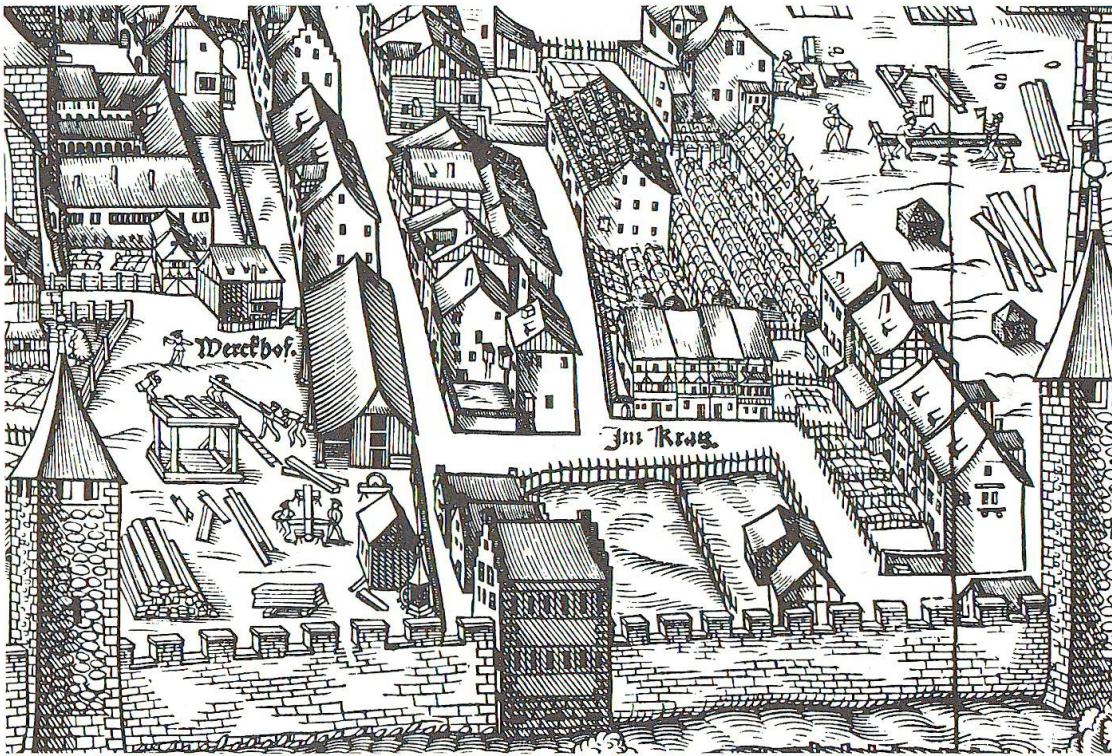


Abb. 6: Werkhof und Werkplatz des Bauamtes in Zürich. — Detail aus dem Stadtplan von Christoph Murer (1576) im Schweizerischen Landesmuseum Zürich (Photo: SLM).

Eine erneute Reorganisation des Sihlamtes erfolgte im Jahre 1424, als der Rat beschloss, dass ein Sihlherr von Rat und Bürgern aus dem kleinen Rat gewählt werden solle und

«sin pflicht ist zu der Sil und gemeiner Statt zugehörigem Silwald, so theils von den Hertzogen von Östreich verehrt teils aber erkauf ist, gut sorg zu haben»²¹.

Er war auch dafür verantwortlich, die Stadt mit einer bestimmten Menge von Brennholz aus dem Sihlwald zu versorgen sowie die Holzflössung auf der Sihl und die Holzschläge im Wald zu überwachen. Gewisse Stadtbürger — Rats- und

¹⁹ A.a.O., Nr. 367, 182.

²⁰ Weisz, Stadtwaldungen, 52—64; Grossmann, Der Wald im zürcherischen Sihltal, in: BVS 15/1965, 10/11; Meister, Stadtwaldungen (1883), 70; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 77—79.

²¹ Zitat nach Krebs, 650 Jahre, 371; vgl. auch StZ III C 20, 1r und 3r.

Zunftmitglieder, Amtsleute, Pfarrer, Lehrer und Hebammen — erhielten nämlich jährlich Brennholz, das sogenannte Kompetenzholz. Als Lohn bezog der nunmehr so benannte Sihlherr Geld, Stamm- und Brennholz. Zur Erfüllung seines Amtes waren ihm vier Sihlwaldmeister unterstellt, später Bannwarte genannt, denen die Holzschläge sowie die Flössung des gefällten und aufgemachten Holzes jeweils für zwei Jahre verliehen wurde²². Weitere Untergebene, Holzfäller, Schröter, Spalter, Flöss- und Sihlknechte, Holzmesser oder Fuhrleute wurden teilweise von ihm entlohnt; auch darüber hatte er jährlich Rechen-schaft abzulegen.

3.2. Fraumünsteramt

Das am rechten Sihlufer liegende — Forst genannte — Waldgebiet war im Zuge der Güterausscheidungen im Verlaufe des 19. Jahrhunderts zum Sihlwald geschlagen worden. Weitere Teile dieses ehemaligen Fraumünsteramt-Forstes wurden den Gemeinden Thalwil und Horgen sowie den Korporationen Bannegg, Landforst und Neuforst zugeteilt. Die Vorfahren der Korporationsmitglieder hatten dort als Lehensleute der Fraumünsterabtei Zürich seit dem Mittelalter genau umschriebene Nutzungsrechte besessen²³.

Mit der Säkularisierung des Fraumünsterbesitzes 1525 gelangte auch das Forst genannte Waldgebiet zwischen der Sihl und Oberrieden in die Hände der Stadt. Zur Zeit der Klosterverwaltung hatten sich bei einem Teil der Lehensbauern, die auf den Huben des Fraumünsters in der Nähe von Thalwil und Oberrieden sassen, bestimmte «Gerechtigkeiten» im Forst herausgebildet. Die Zahl der Berechtigten beschränkte sich ursprünglich auf zwölf Huben, betrug zum Zeitpunkt der Klosterübergabe jedoch fünfzehn. Gemäss einer aus dem 14. Jahrhundert stammenden Öffnung des Fraumünsters besassen die Bebauer dieser Ehofstätten das Recht, Brenn- und Zaunholz für den Eigenbedarf zu schlagen. Auf Bitte hin, war ihnen auch Bauholz zum Neubau oder zur Reparatur ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude zugesichert²⁴. Vergleichbare und ähnliche

²² Ebd.

²³ Paul Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1952. Vgl. v. a. 408—410, 246—252 (Allmend Reiti) und 252—261 (Eggholz).

²⁴ StZ III B 37/8; Weisz, Stadtwaldungen, 25—27 druckt eine ähnlich lautende, auf 1340 datierte Öffnung ab; Paul Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1952, 145—147.

Rechte und Pflichten besaßen beispielsweise die Hofgenossen des Grossmünsters im Schwamendingerwald²⁵.

Daneben gab es auch sogenannte «Hofwiggenossen», die im Forst «Hofwigburdenen»²⁶ (vermutlich zu Brennholzburdenen aufbereitete [Tannen-]Äste) nutzen durften; der Ausdruck «Hofwig» stand also gleichermassen für Bezugsberechtigte wie für ein bestimmtes Holzmass, das in einem Rodel folgendermassen umschrieben wurde:

«Es soll ouch söllich zinsholtz syben schüch lang und so gros sin das ein man zwo burdinen ab dem stumpen an den see mit einem rüwen getragen möge, und wenn söllich hoffwig holtz an den see kompt, so söllent es die zwen vorster by jr gelüpt so sy miner gnädigen frowen gethan habent beschowen ob es wärschaff sye oder nit.»²⁷

Präziser hiess es sogar, dass «sechzechen burdinen ein wig» seien. Das Recht auf Hofwigburdenen, beziehungsweise die Pflicht zur Abgabe einer gleichen Menge von Zinsholz besaßen wiederum nur Bauern, die genau umschriebene Güter — Wiesen, Äcker oder Reben — bebauten²⁸. Wie im Verlaufe des 16. Jahrhunderts die Allmendnutzung verbreitet nach dem Inhalt fixiert und von der Anzahl der Nutzungsberechtigten abgekoppelt wurde, so haftete hier schon früh die «Gerechtigkeit» an bestimmten Grundstücken.

Obwohl diese Nutzungsgerechtigkeiten im Forst der Stadt offensichtlich lästig waren, konnte sie diese nicht einfach abschütteln. Bereits 1524 regelte sie die jährliche Ausgabe der Holzhäue (abzuteilende Schläge) durch die Förster so, dass der Obmann, ein Amtmann sowie ein Rechenschreiber — alles Ratsmitglieder — zur Beaufsichtigung dabei sein mussten. 1547 rief sie die fünfzehn Forstgenossen zusammen, um herauszufinden, warum sich die Zahl der Gerechtigkeiten von zwölf auf fünfzehn Huben erhöht hatte. Jeder Einzelne musste erklären und nachweisen, ob er seinen berechtigten Hof kauf-, tausch- oder erbweise

²⁵ Abgedruckt bei: J. H. Hotz, Zur Geschichte des Grossmünsterstifts Zürich und der Mark Schwamendingen vornehmlich der Stiftswaldung und des Stiftsrietes daselbst vom IX. bis XIX. Jahrhundert, Zürich 1865, Nr. 11, 10—16 (15. Jh.) sowie Nr. 46, 40—46 (28. 5. 1533) und Nr. 138, 146—48 (10. 11. 1569). Diese im 16. Jahrhundert mehrmals geänderte Offnung ist besonders reich an ausführlichen Holznutzungsbestimmungen.

²⁶ Nach Weisz bedeutet die Wortsilbe «wig» dasselbe wie mhd. «wit» = Brennholz/-mass (A.a.O., 30). Gemäss K. S. Bader, Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Teil III, 179—84, war eine «witweide» beziehungsweise «wittrai» häufig eine in Bannforsten angelegte Rodungsfläche, die als Sonderfeld — oft weit vom Dorf entfernt — genutzt wurde. Ob also die Holzbezugsberechtigung aufgrund gewisser Rodungsverdienste nur bestimmten Lehensnehmern zustand, wäre genauer zu untersuchen. wit, wite = Holz, Brennholz (Lexer, Bd. 3, 948).

²⁷ StZ III B 67/8 (Ende 15. Jh./1543).

²⁸ Abschrift des Hofwigtrodels (StZ III B 67/8) bei Weisz, Stadtwaldungen, 31/32; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 62—69; Meister, Stadtwaldungen (1883), 47/8.

erhalten hatte²⁹. Die Stadt versuchte die Zahl der Hofwigtburdenen zu reduzieren, indem sie ab 1552 und besonders in den achtziger Jahren systematisch solche Berechtigungen durch Kauf von einzelnen Gütern ablöste. Daneben kaufte sie auch kleine Landparzellen zur allmählichen Erweiterung des Forsts³⁰.

1541 genehmigten Bürgermeister und Rat eine neue «ordnung und verkomm-nüß wie man den Vorst bewärben, Holtz darjnn howen und die vorstmeÿstere belonen sol»³¹. Darin wurde bestimmt, dass man

1. «denen so zû Oberrieden sitzend» wie auch denjenigen in Thalwil je einen eignen «how ußgeben» soll.
2. In diesen Häuen sollen dann die Huber das benötigte Holz, nämlich «brennholtz, zünholtz, schÿgen, staglen³² unnd schinndelholtz» geordnet nutzen und nicht etwa «hÿn unnd här sunder das holtz einander nach abhowen», so dass «darnach das jungholtz allen jnn Statt und Landt ein trost und hilff sin möchte».
3. Können die Huber das benötigte Holz im ausgezeichneten Schlag nicht finden, so zeigt ihnen der Amtmann oder sein Vertreter eine neue Stelle.
4. Ohne Erlaubnis des Amtmanns dürfen weder Eichen noch anderes (Bau-)Holz unter Androhung der Verzeigung und Bestrafung geschlagen werden.

Den Forschungen von Krebs zufolge wurde die Zurüstung des von der Stadt Zürich benötigten Holzes seither aus dem Forst wie dem Sihlwald «jahrhundertelang im Akkord vergeben»³³. Hier erscheint aber der heute gebräuchliche Begriff «Akkord» missverständlich, denn die Bewirtschaftung des Sihlwalds wurde in Tat und Wahrheit den Sihlwaldmeistern als Amt verliehen ebenso wie diejenige des Forsts den Forstmeistern. Als Lohn sollten die Forstmeister jährlich 30 Pfund erhalten; daneben sollten sie für den Eigenverbrauch genau wie die anderen berechtigten Huber eine Gerechtigkeit im Forst haben. Anscheinend wurden bei der zweijährlichen Vergabe der Sihlwaldnutzung jeweils die zu schlagende Holzmenge von Sihlwald und Forst genau aufeinander abgestimmt. Konnte im Sihlwald mehr geschlagen werden, so wurde auf der rechten Sihlseite eher gespart und umgekehrt³⁴. Zudem wurden die Holzimporte aus der Gegend um Einsiedeln erhöht; alles Holz, welches auch auf der Sihl in die Stadt Zürich geflösst werden konnte.

²⁹ StZ III B 38 und III B 968, Nr. 2.

³⁰ StZ III B 61; Weisz, Stadtwaldungen, 37.

³¹ StZ III B 37; III B 968 (19. 5. 1541) und vermutlich der Entwurf StAZ A 65.1.

³² schÿen, schÿgen = Zaunlatten; staglen = Holzstangen (z. B. für Obstbaumstützen, Pfähle).

³³ Krebs, Waldungen, 148.

³⁴ Krebs, 650 Jahre, 63.



Abb. 7: Verunfallter Holzfäller, 1574. Das Fällen von Bäumen (mit der Axt) war auch im Mittelalter eine der gefährlichsten Arbeiten überhaupt. — Wickiana, F 23, 417, Handschriftenabteilung, Zentralbibliothek Zürich (Photo: ZB).

3.3. Stellung der Förster im Forst

Nach der Übernahme der Klostergüter im Zuge der Reformation richtete die Stadt Zürich zur Verwaltung und Organisation der neu erworbenen Rechte und Pflichten verschiedene Ämter ein; so auch das Fraumünsteramt. Ihm waren die beiden Förster oder Forstmeister der ehemaligen Klosterwaldungen des Fraumünsters jetzt unterstellt.

Ein Abschnitt in der Öffnung des Fraumünsters, die vor Mitte des 14. Jahrhunderts entstand, verdeutlicht die Stellung dieser Förster³⁵: Sie sollten aus dem Kreis der Huber für die Dauer eines Jahres gewählt werden und konnten notfalls auch vom Pfleger des Klosters zu ihrem Amt gezwungen werden. Das Amt war offensichtlich wenig beliebt, der jährliche Lohn von 15 Schillingen, einem Arbeitskittel («einen gräwen rock») und fünf Tannen sollte sicherlich einen positiven Anreiz vermitteln³⁶. Wie auch andernorts üblich, gehörte zur Pflicht des Försters, «das er den Forst ein jâr begömen und behüten» muss; weiter gehörte wohl auch die regelmässige Kontrolle der Zäune sowie allgemein die Überwachung der Nutzungsordnung dazu³⁷.

Unter der Verwaltung der Stadt wurden die Förster weiterhin innerhalb der Huber ausgewählt; so versahen beispielsweise die Inhaber des Fraumünsterlehens am Heilenbach, die Familie Biber, dieses Amt über mehrere Generationen. Doch wurden ihre Rechte wahrnehmbar gemindert, denn 1541 beschloss der Rat, den beiden Bannwarten anstelle der «Weltannen» nun 30 Pfund jährlich als Lohn zu geben. Die Begründung lautete, dass «der Vorst übel geschënndt» und durch die «vorstmeÿstern und hübern allerley mißbrüch gebrucht worden»³⁸. Die Stadtobrigkeit versuchte so, Holz zu sparen, denn eine weitere Ressourcenverknappung und Teuerung des Holzes waren absehbar. Möglich ist auch, dass die Stadt diesen Holzverkauf, gerade weil er einträglich geworden war, selbst übernahm³⁹. Bestärkt wird diese Annahme dadurch, dass die Zürcher Obrigkeit den beiden Förstern zusätzlich verbot, weiterhin dürres

³⁵ StZ III B 37, ganzer Abschnitt von späterer Hand gestrichen.

³⁶ Die Lehensnehmer St. Blasians in Birmensdorf mussten zur Entlohnung des alljährlich wechselnden Försters von jeder Feuerstätte «ein dinkelin garbe» sowie windfälliges und schneebrüchiges Holz geben; vgl. RQZ, Bd. 2, 24/5 (Ende 14. Jh.). Ebenfalls mit anteilmässig bestimmten Getreidegarben, wurde der Weibel von Schwamendingen für seine Kontrollaufgaben entlohnt; vgl. Hotz, Stiftswaldung, Nr. 11, 42 und 44.

³⁷ Auch in der Fraumünsteröffnung von Fällanden erscheint die Möglichkeit des Zwanges zum Försteramt. Vgl. D. Brupbacher, Herrschaft und Bauern, in: R. Sablonier, Fällanden. Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes vor 1800, Zürich 1986, 29.

³⁸ StZ III B 37.

³⁹ Vgl. Radkau/Schäfer, Holz, 57.

und vom Wind umgeworfenes Holz (den Armen) zu verkaufen. Frühere Rechte, die sogar Teil seiner Entlohnung bildeten, wurden also sukzessive abgebaut.

Die Förster mussten schwören,

«mýnen gnedigen herren von Zürich threüw und warheit zehalten, jren nutz zu für-
deren unnd schaden zewänden unnd den Forst und höltzer früy und spat flýssig
zeschirmen und zevergaumen»,

also die Rechte der Stadt darin zu schützen und den Wald regelmässig zu kontrollieren. Falls sie jemanden beim Freveln erwischen, haben sie diesen beim Amtmann des Fraumünsteramtes anzuzeigen. Zudem dürfen sie aus dem Forst weder Holz verschenken, vertauschen, noch verkaufen. Ob sie auch die Rechte der Huber zu wahren hatten oder überhaupt noch als deren Vertreter anzusehen waren, ist unklar. Die Kompetenz, Holz aus dem Forst zu verkaufen, besass künftig nur noch der Amtmann des Fraumünsteramtes⁴⁰.

Die mit der Veränderung der Bannwart-Stellung einhergehende Straffung der Herrschaft vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, soll hier mit Hilfe einiger Argumente des Propstes vom Grossmünster verdeutlicht werden. Die berechtigten Huber in Schwamendingen hatten nämlich hundert Gulden

«hinterruggs inen der herren vom gstift uf ir alment gesetzt und die höltzer»,

hatten vom Müller von Regensdorf diese Geldsumme entlehnt und als Sicherheit die gemeinsam genutzten Hölzer und Weiden verschrieben⁴¹. Heftig wehrte sich das Stift gegen dieses «eigenmächtige» Vorgehen der Bauern;

«so das holtz iren, worfür ist unser offnung, item unser einung, item unser holtzord-
nung? (. . .) Sy wend uns des unsren entsetzen».

Auch gehöre der Boden dem Stift und wer unerlaubt Holz haue, der werde vom Stift dafür regelmässig bestraft⁴². Bürgermeister und Rat schützten schliesslich mit ihrem Urteil die Interessen der Stiftsherren, die Bauern sollten innerhalb von drei Jahren die Hypothek von 100 Gulden zurückzahlen und somit das dafür eingesetzte Pfand ablösen.

Die Stadtobrigkeit bestärkte mit ihrem Entscheid das sich in den zitierten «Notaten» des Propstes widerspiegelnde Rechtsverständnis, das darauf baute, dass der Grundherr wenigstens über unverteilte Güter die direkte Kontrolle⁴³ behielt, während Lehensnehmer mehr und mehr die Rechte (und Verantwor-

⁴⁰ StZ III B 37/8 (besonders Nachträge von 1587 und 1626); in Wollerau hiessen die Bannwarte auch «Stüdeligaumer» wie Schuler, Höhronen, S. 80 vermerkt.

⁴¹ Vgl. Hotz, Stiftswaldung, Nr. 103, 93/4 und Nr. 190, 236.

⁴² A.a.O., Nr. 116, 109–11 (Notate).

⁴³ In der rechtshistorischen Literatur oft als Obereigentum bezeichnet, wobei die Nutzungsrechte der Gemeindegossen dann als Servitute (auch Mitnutzungsrechte) umschrieben werden.

tung) an ihren Gütern selbst übernehmen, diese auch frei veräusserten⁴⁴. Mit besonderer Vehemenz kämpfte Propst Wolfgang Haller gegen die Schwamendinger Bauern, schliesslich hätten auch seine Vorgänger nicht die Torheit begangen, den Wald wegzugeben und «die meisterschafft den puren» zu überlassen. Ebenso habe es die Äbtissin des Fraumünsters gehalten,

«die ouch des Forsts gwalts behaben (wie nach) und nütistminder allen iren huoberen was ire gerechtigkeit vermögen darus gegäben, wie nach beschicht.»⁴⁵

Zur selben Zeit, in den Jahren 1561/62, beschloss das Stift, künftig selber einen Weibel zu stellen. Der Propst überlieferte auch hier die Begründungen⁴⁶:

1. «Die puren hands uns ushin gsagt, wir söllind unseren weibel nen, wellind sy iren hirten nen.»
2. «Hand anno 61 gar grosse gfar mit der wal triben.»
3. «Sy woltend einen han, dess sy meister werend, der dem gstift nüt sagen dörfte.»
4. «Da hört er uns; dann er schwert uns, nit inen.»

Die Auseinandersetzungen um Holz- und Weidrechte zwischen Grundherren und Bauern mündeten bereits 1569 in einem Erlass durch Bürgermeister und Rat, der Eid und Pflichten der Bannwarte in und um Zürich einheitlich festlegte. Das Mandat sollte zur allgemeinen Kenntnisnahme in den Kirchen der betroffenen Gebiete verlesen werden⁴⁷. Die hauptsächliche Pflicht der Forstmeister bestand mehr und mehr darin, den ihnen jährlich vom Rat mitgeteilten Holzbedarf der städtischen Amtshäuser und -leute zu nutzen und in die Stadt zu verfrachten sowie natürlich in der Aufsicht und Kontrolle der Wälder ihres Verantwortungsbezirks.

⁴⁴ Vgl. die Entwicklungen der Rechte und Pflichten bei der Erbleihe, dargestellt von: Joseph Faesch, Die Waldrechte der Hubengenosenschaft Schwamendingen, Grenchen 1931, 50–8.

⁴⁵ Hotz, Stiftswaldung, Nr. 117, 112/3.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ A.a.O., Nr. 136, 145/6.

4. Die städtisch geregelte Waldnutzung

4.1. Einschränkung bäuerlicher Nutzungsgewohnheiten

Eine von Bürgermeister und Rat 1422 erlassene Ordnung

«von des silholtzes wegen, so ûnser gemeine statt jerlich in dem Silwald lasset hôwen»⁴⁸,

legte fest, wem, wann, wieviel Holz zu überlassen (Kompetenzholz) beziehungsweise zu verkaufen sei. Das Sihlamt war für die Vermittlung und Lieferung dieses Holzes zuständig; die Personen, die es schlugen, aufarbeiteten, transportierten, verteilten und verkauften, wurden vereidigt und waren gewissermassen städtische Beamte. Das hatte zur Konsequenz, dass faktisch nur «Vertrauensleute», städtische Arbeiter, den Sihlwald überhaupt betreten durften.

Ein Vergleich der diversen Bestimmungen vor allem zu Beginn des 15. Jahrhunderts verdeutlicht, dass die Stadtobrigkeit darauf abzielte, sämtliche «Nebennutzungen» vom Sihlwald fernzuhalten, was zugleich bedeutete, dass auch Bauern, Hirten, Köhler oder Harzer nichts darin zu suchen hatten. Eine Ordnung von 1417⁴⁹ verbot beispielsweise dem Sihlwaldmeister den Verkauf von Köhlerholz, während noch 1413⁵⁰ die Gebühren («erschetz»), die ein Köhler bei der Übernahme seines Gewerbes zahlen musste, Teil seiner Entlohnung bildeten. Möglicherweise kam dieses einem generellen Verbot der Köhlerei im Sihlwald gleich, und zwar zur Verhütung von Waldbränden. Noch 1380/81

«als etlich in dem Silwald kolot hant und er aber angieng und bran»,

waren drei Männer mit je einer halben Mark Busse bestraft worden⁵¹. Spätere Hinweise, ob überhaupt noch im Sihlwald geköhlert wurde, fehlen gänzlich. Dies erstaunt deshalb, weil Kohlen von abgelegenen und unwegsamen Orten her, viel leichter zu transportieren waren als Baumstämme oder Spalten. Gegen ein Köhlereiverbot sprach auch die Tatsache, dass vor allem Schmieden und Ziegeleien noch bis ins 19. Jahrhundert Holzkohle für ihr Gewerbe benötigten, wel-

⁴⁸ Zürcher Stadtbücher, Bd. 2, Nr. 143, 340/1.

⁴⁹ StZ III C 10 und StAZ A 65.1; abgedruckt und Punkt für Punkt kommentiert bei Weisz, Stadtwaldungen, 53–60. Weisz rühmte diese Ordnung als «musterhaft» und als «beispiellose Prachtleistung der zürcherischen Verwaltung», wobei es nur noch an der praktischen Organisation gefehlt habe (a.a.O., 60).

⁵⁰ Zürcher Stadtbücher, Bd. 2, Nr. 33, 253/4.

⁵¹ QZW, Bd. 1, Nr. 341, 182.

che auch irgendwoher zu beschaffen war⁵². Weiter verbot dieselbe Ordnung von 1417 jegliche Waldweide⁵³, nur die Bannwarte durften ihr Vieh nach bestimmten Regeln im Sihlwald weiden lassen. Schliesslich hiess es auch, dass niemand irgendwelches Holz im Sihlwald schlagen dürfe — der Wald war somit gebannt für alle, ausser für die speziell ermächtigten, städtischen Beamten. Offensichtlich interessierte sich die Stadt primär für Holz und weniger für andere Waldprodukte. Demgegenüber waren Bauern wie überhaupt sämtliche Sihlwaldanstösser auf die Waldweide, Mast-, Streue- oder Wildfrüchtenutzung, heute als Nebenutzungen bezeichnet, massgeblich angewiesen. Doch die Stadtobrigkeit wusste ihre Ansprüche bereits zu einem Zeitpunkt zu wahren, als der Nutzungsdruck — zum Beispiel ein Ausweichen auf marginale Böden oder ein Roden von weiten Waldflächen — noch gar nicht eingesetzt hatte.

1376 wies der Rat beispielsweise eine Forderung des Zürcher Bürgers Johans Pfung «umb ein weid in dem Silwald» mit der Begründung zurück, dieser solle für das vermeintliche Weiderecht eine schriftliche Urkunde vorlegen, die beweise, «dz si zû der vorgeseiten weid recht hettin»⁵⁴. Der geforderte Nachweis gelang offensichtlich nicht, denn wie sollte jemand im 14. Jahrhundert einen solchen Brief vorweisen können, zu einem Zeitpunkt, als auch gut organisierte und straff geführte Klöster höchstens grobe Güterbeschreibungen besaßen und wohl die meisten Abmachungen mündlich trafen, die dann über Generationen hinweg ihre Gültigkeit bewahrten. Zudem ist die Tendenz zur Ausscheidung und Abgrenzung verschiedener Herrschaftsbezirke gerade im Bereich von Wald und Weide in der Albisgegend zumeist erst im Gefolge von Streitigkeiten Ende des 15. und vor allem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts feststellbar. Zu guter Letzt besass nicht einmal die Stadt Zürich selbst für den von ihr genutzten und als Besitz angesprochenen Sihlwald eine formelle Besitzübertragungsurkunde.

⁵² Vgl. etwa Hotz, *Stiftswaldung*, 83/4, 177. Der Pfleger des Grossmünsters ermahnte die im Wald berechtigten Huber in Schwamendingen immer wieder, im Frühling noch vorräufiges oder sonstwie überschüssiges Holz dem Schmied oder Ziegler als Kohlholz günstig zu überlassen und es nicht etwa in der Stadt (teuer) zu verkaufen.

⁵³ StZ III C 10: «Es soll och nieman wer der ist, enkein vich, welerley das ist, in den Silwald nicht schlahen noch triben, on unser willen und wissen, won dis stuck beliben sol, in der mas, als wir das vormals verkomen und versetzt haben. [Nachtrag AH:] Unnd namlich sol von jetlichem houpt vichs wellerlei das ist 1 lb 5 s zû büss geben und das an gnad ingezogen werden.»

⁵⁴ Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 46, 248.



Abb. 8: Köhler bei der Herstellung von Holzkohle: Im Bild rechts ein Kohlenmeiler, links ein Holzspalter, der mit Axt und Bisse die Spalten aufbereitet. Zum Trocknen werden diese Holzspalten rund um einen Baum herum ange stellt. — Ausschnitt aus einem Scheibenriss von Hieronymus Lang, 1556, Antiquarische Gesellschaft in Zürich, AG 12001 (Photo: SLM).

4.2. Holzordnungen und Mandate

In vielen Offnungen oder Hofrechten des 14. Jahrhunderts wurden zwischen Grundherren und Genossenschaften vermehrt auch Holznutzungsbestimmungen vereinbart und schriftlich festgelegt. Diese konnten die Bannung ganzer Waldbezirke oder einzelner Baumarten, meist Eichen wegen der Schweinemast, betreffen oder die Anzahl Tiere, die pro Hof im Wald zur Weide gelassen werden durften. In Thalwil sollten beispielsweise zwölf Hofstätten des Klosters Muri aus der Bannegg jährlich je vier Buchen erhalten, neben anderen genau umschriebenen Holzberechtigungen⁵⁵. Nicht nur in Zürich, wo der Holzbedarf besonders hoch war, sondern auch andernorts, zeugen solche Bestimmungen und Ordnungen von der steten Sorge um einen genügenden Holzvorrat sowie um einen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen.

1365 versprachen beispielsweise die «gebursami» von Neuheim ihren Grundherren — den Klöstern Kappel und Einsiedeln —, künftig weder dem Zürcher Holzhändler Rüdiger Oelhafen, noch sonstwem Holz ohne ihre Einwilligung zu verkaufen⁵⁶. In einem Streit zwischen den Dörfern Steinhausen, Uerzlikon und Blickensdorf entschieden der Abt von Kappel sowie einige Zuger Räte, dass die drei Dörfer das umstrittene Schmalholz weiterhin gemeinsam nutzen sollen, dass aber Eichen, Birn- und Apfelbäume nach wie vor gebannt bleiben. Neu sollten dort auch die genügend aufgewachsenen Kirschbäume sowie das Eichelnsammeln gebannt werden⁵⁷. Diese letzte Bestimmung bedeutete konkret, dass dann zu Beginn der Mastweide — meist am St. Michaelstag, 29. September — die Eicheln für alle Schweine bereitlagen und sich nicht einzelne Bauern im voraus bereichern konnten.

Während Nutzungsregelungen innerhalb der Dorfflur zur Hauptsache darauf abzielten, innerdörfliche Konflikte zu schlichten oder zu vermeiden, so richteten sich frühe Holznutzungsregelungen stärker auf die Ausscheidung der verschiedenen Interessen von einzelnen Lehensleuten beziehungsweise Dorfgenossenschaften einerseits und Grundherren andererseits. Die Konfliktlinie verlief häufig zwischen Herren und Bauern, aber auch zwischen benachbarten Dorfgemeinschaften, die einzelne Wälder und Allmenden gemeinsam beweideten.

⁵⁵ Zürcher Stadtbücher, Bd. 1, Nr. 86, 281/2. Einzelne Offnungen gedruckt in: Weissthümer, gesammelt von Jacob Grimm, 6 Bde., Göttingen 1840—1869, wie auch in: RQZ.

⁵⁶ UBZug, Bd. 1, Nr. 80, 38/9 (8. 10. 1365). Dass es sich bei Rüdiger Oelhafen um den ab 1349 amtierenden Sihlherren handelte oder allenfalls um dessen Nachkommen, ist zu vermuten; ab 1363 war Rudolf Schwarzmurer Sihlherr (vgl. Verz. der Sihlherren, StZ III C 19, 2r).

⁵⁷ A.a.O., Bd. 1, Nr. 246, 110/11 (19. 6. 1387).

Seit Ende des 15. Jahrhunderts wurden die Auseinandersetzungen um Wald- und Allmendnutzungsrechte wesentlich häufiger und meist auch härter. Die Zürcher Stadtobrigkeit ergriff konkrete Massnahmen, indem sie als Entscheidungsinstanz bei Streitigkeiten waltete und indem sie für viele Gemeinden, ganz nach dem Vorbild vereinzelter Nutzungseinschränkungen in älteren Offnungen, ähnlich lautende Holzordnungen erliess. Diese enthalten Bestimmungen zu Nutzungsberechtigungen, Bewirtschaftung, Aufsicht und Bussen, die offensichtlich auf die Einschränkung der bäuerlichen Nutzungsgewohnheiten abzielten⁵⁸. Eingeleitet wurden diese Holzordnungen oft mit Klagen über völlig verwüstete Wälder und drohenden Holzangel⁵⁹, mit der Versicherung auch, dass die Regelungen nur zum Wohl der Gemeinden getroffen seien.

Die Zahl der Allmend- und Holzberechtigten wurde rigoros limitiert; so sollten beispielsweise nur Bauern mit einem eigenen Haus, Grund und Boden das Recht auf den gemeinsamen Weidgang haben oder jährlich eine bestimmte Quantität Holz schlagen dürfen. Die besitz- und rechtlosen Hintersässen, Hausleute oder Tauner, wie sie je nach Gegend genannt wurden, hatten sich sonstwie mit Brennholz zum Kochen und Heizen zu versorgen. Konnten sie dieses nicht kaufen, so mussten sie windfälliges und dürres Holz sammeln («Lesholz») oder waren bei Mangel gezwungen, mühsam die Stöcke gefällter, nicht wieder ausschlagfähiger Nadelbäume auszugraben. Grundsätzlich durfte das erlaubte Holz nur zur Selbstversorgung («zû notturft») genutzt werden, jeglicher Verkauf oder Tausch war streng verboten. Das galt für sämtliche Untertanen, ob sie nun zur Holznutzung in genossenschaftlichen Wäldern oder in gleichzeitig mit dem Hof verliehenen Sonderhölzern berechtigt waren. Dieses bereits in Offnungen und Hofrechten verankerte Prinzip bekräftigte die Stadtobrigkeit nach der Übernahme der Klosterherrschaften immer wieder.

Auch Einzelhöfe und Hofstätten ausserhalb des Dorfbatters besaßen meist kein Recht an den dörflich-genossenschaftlichen Allmenden und dem gemeinsamen Weidgang. Bei der Verleihung solcher Güter wurde dann von einem «inbeschlossnen hof» gesprochen, mit eignen Matten und Hölzern (Sonderholz, Hof-/Hubenholz). Eine Eigenheit des Klosters Kappel bestand darin, dass es sich bei einigen, zu den Einzelhöfen beschriebenen Hölzern, jeweils ausdrücklich bestimmte Holznutzungs- und Wegrechte vorbehielt (vgl. Teil III, Kap. 3). Die Bedingungen zwischen Grundherr und Lehensnehmer waren hier genau umge-

⁵⁸ Vgl. Peter Witschi, Zürcherische Forstpolitik und Landesverwaltung im Ancien Régime. Diss. Phil. I, Zürich 1981, 64–89, behandelt die Motive, einzelne Vorschriften und Aspekte dieser Holzordnungen ausführlich und mit vielen Quellenbeispielen.

⁵⁹ Vgl. RQZ, Bd. 2, 253 (Holzordnung, 30. 4. 1567): Die Gemeinde in Dällikon habe ihr «gmein holtz dermassen ufgehouwen und erößt, das schier dhein groß, erwachsen holtz mer der änden syge».

kehrt als im Forst oder im Schwamendinger Wald festgelegt. Während nämlich den Kappeler Einzelhofbauern Waldstücke in der Nähe des Hofes ebenfalls erblehensrechtlich mitverliehen wurden, so teilten Kloostervertreter des Frau- und Grossmünsters ihren Lehensleuten alljährlich einen gemeinsamen Waldbezirk zu — Hau oder Schlag genannt —, wo allein Holz geschlagen werden durfte.

Als erstes «Zürcher Forstgesetz» beziehungsweise als «Waldmannsches Forstgesetz» ging ein unter Bürgermeister Hans Waldmann erlassenes Verbot des Rodens und Serlens (Nutzung von vorwiegend jungen Tännchen zu Zaunzwecken) in die Forstgeschichte ein⁶⁰. Dieses 1483 erstmals erlassene Mandat wurde offenbar zu wenig beachtet, jedenfalls erliessen es Bürgermeister und Rat schon fünf Jahre später erneut, mit der ausdrücklichen Betonung, dass künftig niemand in den

«fronwälden, gemeinwerchen, noch in sinen eignen oder andern rechten höltzern särlen oder rüten sölle»⁶¹.

In den Vorhölzern dagegen, wahrscheinlich den als Nieder- und Mittelwäldern regelmässig genutzten Allmendteilen (vgl. Teil I, Kap. 2.2.), durfte der Bedarf an Zaunholz weiterhin «wie von alter har» gedeckt werden. Nutzholz war ausschliesslich im Beisein oder mit Bewilligung des zuständigen Untervogts oder der Dorfgeschworenen zu schlagen⁶².

Dieses Mandat, wie noch ähnlich lautende, städtisch-obrigkeitliche Erlasse, dokumentieren zum einen die Bestrebungen zu einer Zentralisierung und Vereinheitlichung der Verordnungskompetenz. Zum andern zielten sie allesamt auf die Einschränkung herkömmlicher Allmendnutzungsgewohnheiten ab, schafften wahrscheinlich auch böses Blut, denn sie wirkten mitauslösend bei den 1489 ausgebrochenen sozialen Unruhen und Stadt-Land-Konflikten⁶³, die schliesslich zur Hinrichtung Waldmanns führten. Die meisten, lästigen Mandate wurden dann vorerst wieder rückgängig gemacht⁶⁴.

⁶⁰ Witschi, Forstpolitik, 61/2; Schuler/Witschi, in: 650 Jahre, Bd. 1, 16 (Benennung nach Leo Weisz).

⁶¹ Zit. nach Witschi, Forstpolitik, 61; Das gesamte Mandat ist auch in 650 Jahre, Bd. 1, 16 im Wortlaut abgedruckt.

⁶² Christian Dietrich, Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525. Diss. Freiburg i. Br., Frankfurt am Main u. a. 1985, vgl. Anm. 160, 274.

⁶³ Weiterführende Diskussion bei Dietrich, Bauernunruhen, insbes. 25, 46, 49 und 63/64: Vorsichtig betonte er, dass die Klagen der Landbewohner auch darauf abzielten, die ländliche Oberschicht noch weiter zu begünstigen, dass sie aber trotzdem von einem Grossteil der Landbewohner mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen vorgebracht und unterstützt wurden.

⁶⁴ Witschi, 650 Jahre, Bd. 1, 16; Dietrich, Bauernunruhen, 64.

4.3. Marchung des Sihlwaldes und Landkäufe

1491 erachtete der Rat der Stadt Zürich den Zeitpunkt für gekommen, den Umfang des Sihlwaldes genauer zu beschreiben und schriftlich festzulegen⁶⁵. Wie auch in anderen Gegenden üblich, erfolgte die Beschreibung der Grenzen entlang von natürlichen Geländeformen — Anhöhen, Täler, Bäche — oder Gräben, Hägen und markanten Bäumen⁶⁶. Um angeblich Streitigkeiten zwischen dem Inhaber des Schweighofs und der Stadt zu verhindern, liess sie am 13. August 1526 Marchsteine zwischen dem Sihlwald und Schweighof setzen. Es handelte sich ohne Zweifel um eine für alle Beteiligten wichtige Grenzziehung und Rechtshandlung, waren doch der Obervogt von Knonau, der Untervogt von Hausen, Vertreter des Klosters Kappel und von Ebertswil sowie die Inhaber des Schweighofes anwesend. Gesetzt wurden 16 markierte Steine

«und sind all marchstein oben uff den köpfen mit crützen verzeichnet»⁶⁷.

Die Marchungen erfolgten genau zur Zeit der Reformierung des Klosters Kappel, das 1527 schliesslich auch dem Rat von Zürich übergeben wurde. Die Mehrzahl der Sihlwaldanstösser waren Lehensleute von Kappel. Ihnen zeigte die Zürcher Obrigkeit durch die vorgenommene Marchung in erster Linie die klaren Grenzen. Das bedeutete konkret, dass diese Leute inskünftig keinerlei Nutzungsrechte weder für Weidevieh, noch für die individuellen Holzbedürfnisse der Hofbewohner im Sihlwald wahrnehmen durften. Das bedeutete vor allem auch, dass die Hofinhaber ihr Land nicht mehr durch erneute Waldrodungen weiter ausdehnen konnten.

In einem Streit um das Eichholz zwischen dem Kloster Kappel und den «lieben getrüwen, den erbern lûten» von Hausen und Heisch hatten Bürgermeister und Rat die Nutzungsausscheidung zwischen Grundherr und Bauern noch weniger starr vorgenommen. Die Ratsherren entschieden nämlich, dass

«das holtz, wie es ietz mit margsteinen underscheiden syge, des gotzhus Cappel eigen sin sölle, und dero von Husen offen sthatt, unnd das die von Husen und Heinsch allein bruggholtz nach notturfft, doch zum bescheidnosten, unnd unschädlichosten, darinn höwen mögent»⁶⁸.

Dieses Urteil entsprach durchaus den damaligen Konventionen, während die vollständige Bannung des Sihlwaldes gegenüber den umwohnenden Bauern eher ungewöhnlich war. Ob der Alleinanspruch der Stadt Zürich auf den Sihlwald

⁶⁵ Die Stadt Zürich hätte demnach 1991 gleich einen doppelten Grund zu jubiliere: Gemeinsam mit der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft liesse sich doch gut auch der 500jährige Besitz des Sihlwaldes feiern.

⁶⁶ StZ III C 12 (24. 7. 1491, vgl. Anhang); III C 19, 8r/v (Abschrift v. 1680).

⁶⁷ StZ III C 19, 10v (13. 8. 1526).

⁶⁸ StAZ F II a 58, 10r/v (1508).

von diesen Anwohnern akzeptiert wurde und ob der Marchung überhaupt Streitigkeiten vorangingen, darüber existieren keinerlei Akten.

Auffällig erscheint dagegen, wie oft das Kloster Kappel als Grundherr der meisten Güter in Sihlwaldnähe besonders seit Beginn des 16. Jahrhunderts in Konflikte um Nutzungsrechte, die speziell die Wälder und Allmenden betrafen, verstrickt war. Überhaupt entbrannten überall im Albisgebiet und rund um den Sihlwald innerhalb von Nutzungsgemeinschaften, zwischen einzelnen Lehenbauern und ihren Grundherren oder zwischen Bauern und Taunern Nutzungsstreitigkeiten. Mit Ausnahme der Forderung um ein Weiderecht im Sihlwald, zudem noch von seiten eines angesehenen Zürcher Bürgers, blieben dagegen die Alleinansprüche der Stadt unangefochten. Direkte Hinweise in den schriftlichen Quellen, die in eine andere Richtung weisen würden, fehlen jedenfalls. Die Mandate und allgemeinen Verbote, vor allem des Rodens und «Ausreutens»⁶⁹, entstanden nicht speziell im Hinblick auf Verhältnisse im Sihlwald. Dabei hätte die breite Abhängigkeit vom Wald als Energie- und Rohstofflieferant, der vielseitige Verwendungszweck des Holzes — Bauholz konnte nur beschränkt durch Steine ersetzt werden, alternative Wärmeenergien gab es keine — sowie der immer stärker beklagte Holzmangel⁷⁰, viele Angriffsmöglichkeiten auf die städtische Monopolisierung der Sihlwaldnutzung offen gelassen.

Zur selben Zeit, als Zürich den Sihlwald abgrenzte, begann die Stadt mit ersten Landkäufen am Albis. Ihr besonderes Augenmerk richtete sie dabei auch auf kleine und kleinste Parzellen von «holtz und veld» in Sihlwaldnähe und am Langnauerberg. Mit den Käufen versicherte sie sich einerseits der Zu- und Abfahrtswege, andererseits bemühte sie sich aber ebenso sehr, möglichst günstig gelegene Waldstücke zu erlangen, die zum Abtransport des Holzes in die Sihl geeignet lagen⁷¹. Von den Gebrüdern Kolb auf dem Schnabelberg — Lehensleute des Klosteramtes Kappel —, kauften sie beispielsweise im Jahre 1564 elf Jucharten Holz,

«aneinanderen uf dem Schnabelberg gelegen, welches ietz zu dem Silwald dienen, gehören soll und wirt»⁷².

⁶⁹ Eine Auflistung solcher Rodungsverbote bei: Krebs, Waldungen, 192—194.

⁷⁰ Primär beklagt wurde der Holzmangel von der (städtischen) Obrigkeit; erst im Verlaufe des 17. oder sogar 18. Jahrhunderts fehlte es verbreitet an Brennholz. Zu untersuchen wären bei solchen Klagen die Hintergründe: War vielleicht der Wintervorrat zu knapp berechnet worden, fehlte es an Geld oder Transportmöglichkeiten zur rechtzeitigen Beschaffung der nötigen Vorräte oder lag es tatsächlich an völlig ausgeholzten Wäldern?

⁷¹ Abschriften solcher Kaufbriefe in: StZ III C 19, 24r—61r (ab 1491); ebenso III C 1; Meister, Stadtwaldungen (1883), 46, erstellte eine Liste der Käufe; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 90.

⁷² StZ III C 19, 47v—48v (4. 4. 1564, Abschrift).

Eigene Holzverkäufe durch die Inhaber des Hofes Schnabelberg waren noch knapp zwanzig Jahre früher durch den Zürcher Rat unterbunden worden (vgl. Teil III, Kap. 3.4.).

4.4. Waldarbeit: Holznutzung und Bewirtschaftung

Aus den Jahren 1529/36 und 42 sind die ältesten Abschriften oder Entwürfe von Verträgen erhalten, welche die Verleihung des Sihlwaldes an vier Bannwarte genauer dokumentieren⁷³. Die Festlegung der Pflichten, des Lohnes sowie die Tatsache, dass jeder Sihlwaldmeister je zwei Bürgen beibringen musste, deuten auf die Wichtigkeit des verliehenen Amtes hin.

Eine erste, wichtige Bedingung lautete, dass die Bannwarte weder Rinder, Pferde noch andere «viche» in die Häue zur Weide lassen durften. Das hiess jedoch nicht, dass sie im Sihlwald keinerlei Weidrechte mehr gehabt hätten, sondern nur, dass gewisse Zonen — die Schonungen, die noch nicht «dem Vieh entwachsen waren» — für den Weidgang gesperrt blieben und von ihnen auch eingezäunt werden mussten. Das zeigen die wiederholten Ermahnungen «kein vÿch mehr jnn die Häue und Jnschleg» zu lassen ebenso wie der Bannwart-Eid, mittels dem sie zu schwören hatten, nicht mehr Tiere als sie auch im Winter füttern können, in den Wald zu lassen. Das bedeutete, dass die Bannwarte weder fremdes Vieh annehmen, noch Vieh den Sommer über im Wald zum Weiterverkauf mästen durften⁷⁴.

Eine zweite Bedingung betraf das Holzen in den von Sihl- und anderen Ratsherren angezeichneten Bezirken. Offenbar erfolgte die Nutzung kahlschlagähnlich, denn 1529 hiess es, die Bannwarte sollten

«das holtz howen unnd da nüdt stan lassen, dann etwan ein büchen».

Anschliessend war der Hau zu säubern und falls «sÿ wellent brënnen, sellent sÿ dasselbig»⁷⁵. Vermutlich die samentragenden Äste («meyest») sollten sie zuvor auf die Seite an Haufen legen «damit der sam dardurch nit verderbt werd». 1542 hiess es dann bereits, sie dürften ohne Einwilligung des Sihlherrn nichts verbrennen und zudem seien die Schläge nicht nur unten an der Sihl, sondern bis zu oberst auf dem Schnabelberg anzulegen. Das verlängerte natürlich die Transportwege bis zum Sihlufer um ein wesentliches und erforderte einen höheren Arbeits- und Materialaufwand der Bannwarte, die nach Quantität des nach Zürich an den Rechen gelieferten Holzes bezahlt wurden.

⁷³ StAZ A 65.1.

⁷⁴ Ebd.; StAZ A 65.1 (1648); StZ III C 19, 105r/v (17. Jh.).

⁷⁵ StAZ A 65.1 (1529).

Jungwüchse hatten sie insofern zu pflegen, als unerwünschte Baumarten zu entfernen waren oder zu dicht stehende Nachwüchse erdünnert werden mussten. Ob sie den natürlichen Wiederaufwuchs noch auf andere Weise förderten, als durch besonders sorgfältige Behandlung samentragender Äste, ob manchmal auch bevorzugte Arten angesät oder junge Pflanzen nachgesetzt wurden, ist in den gesichteten Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts nicht direkt nachweisbar. Ein Schreiben von Sihlherr Schwyzer zu Beginn des 17. Jahrhunderts verdeutlicht aber, dass zur Aufzucht von jungem Holz diverse Massnahmen bekannt gewesen sein mussten, weil er nämlich darüber klagte, dass im Sihlwald wie auch in

«mýner gnädigen Herren Gebieth am See und anderstwo vil gerüet worden und noch gerüet, auch kein neüwer Ufwachs gezüchtet wird»⁷⁶.

Widersprüchlich erscheint die Bestimmung, dass die Sihlwaldmeister das Holz «ee es zu safft schüßt», also vor Beginn der warmen Wachstumsperiode, zu fällen haben, denn die Verträge waren jeweils zwischen März und Mai datiert, einem Zeitpunkt, zu dem viele Bäume bereits zu treiben beginnen. Auch sollten sie 1542 die Häue

«ordenlich unnd wesenlich eýnander nach howen, unnd das altholtz nit, wie vor ettwa geschehen ist, stan lassen».

Doch gleichzeitig durften sie nur «werschafftig» und nicht etwa faulendes Holz aufmachen⁷⁷.

Meister war der Überzeugung, dass der «schlagweise Hochwaldbetrieb» — darunter verstand er jene Wirtschaftsform, nach der Bäume erst nach Erreichen des samenfähigen Alters gefällt wurden, und zwar in periodisch sich folgenden Schlagflächen — im Sihlwald seit Ende des 14. Jahrhunderts üblich war und erst 1838 aufgegeben wurde. Gemäss seinen Darlegungen, erfolgte diese geordnete Nutzung jahrhundertlang mit 80—100jährigen Umtriebszeiten⁷⁸. Er betonte zudem, dass die Festlegung des jährlich zu schlagenden Holzes durch den Rat «zu den ältesten Etatsbestimmungen (=Bestimmung der zu schlagenden Holzmenge, Anm. d. Verf.) der deutschen Forstgeschichte» gehöre⁷⁹. Krebs war dagegen der Meinung, dass sich die Nutzung der Wälder nicht nach dem heute gültigen Prinzip der Nachhaltigkeit⁸⁰ richtete, sondern nur nach dem jeweiligen

⁷⁶ StZ III C 19, p. 75v—79r (Nov. 1636).

⁷⁷ StAZ A 65.1 (1542).

⁷⁸ Mit «Umtriebszeit» werden in der Forstwirtschaft die Anzahl Jahre bezeichnet, nach deren Verlauf jeweils wieder Nutzungen im gleichen Bezirk erfolgen.

⁷⁹ Meister, Stadtwaldungen (1883), 79.

⁸⁰ Nachhaltigkeit bedeutet, dass nur soviel Holz geerntet werden darf, wie jährlich nachwächst.

Bedarf und deshalb mit dem Bevölkerungs- und Bedürfnisanstieg zur ständigen Übernutzung führte⁸¹.

In Bezug auf «Forstbenutzung und waldbauliche Behandlung» befand dagegen auch Krebs, ganz in Einklang mit Meisters Darlegungen, dass der (kahl-)schlagweise Betrieb in Forst und Sihlwald auch auf andere Gegenden beispielhaften Einfluss ausgeübt hätten⁸². Eingehendere Quellenstudien, etwa über die Waldungen rund um Nürnberg⁸³, den Erfurter Stadtwald oder allgemein in einzelnen Klostergrundherrschaften, verdeutlichten jedoch inzwischen, dass auch in anderen Gegenden die Wälder nach ähnlichen Bewirtschaftungssystemen genutzt wurden⁸⁴. Wohl eher beispielhaft waren Meisters internationale Beziehungen zu Forstfachleuten, die seinen Studien verdientermassen zur nötigen Verbreitung und Anerkennung verhalfen. Auf diese Weise avancierte der «Zürcher Sihlwald» zum Musterwald, der durch strenge, kleinflächige Hiebregelungen «seit Beginn des 15. Jahrhunderts (. . .) zu den bestgepflegten Forsten in Europa» zähle⁸⁵.

Für die eigentliche Ausführung der Waldarbeit standen den Bannwarten Schröter zur Seite, die die Bäume fällten und Spalter, die das Holz aufarbeiteten. An geeigneten Plätzen entlang der Sihl schichteten die Holzarbeiter die Scheiter zum Trocknen auf, so dass diese bei günstigem Wetter und Wasserstand geflösst werden konnten. Einiges deutet darauf hin, dass die schwere Holzfällerarbeit nicht sonderlich begehrt war; dem Baumeister von Zürich wurde 1539 aufgetragen, dass, falls seine Knechte sich weigerten, er für Ersatz zu sorgen habe, er

«sunst lügen unnd verschaffen, das das holtz noch diss Jar glych angends gefelt, uffgestelt, unnd dürr werde»⁸⁶.

Aus den zahlreichen Holzverträgen Zürichs, welche die Stadt vor allem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit Schwyzern abschloss, wird zudem deutlich, dass für die Abholzung ganzer und teilweise abgelegener Wälder spezialisierte Holzfäller angestellt wurden, die dann zu Zeiten des Abtriebs in (Wald-)Hütten wohnten. So schloss Zürich beispielsweise mit Mathys Babel, «einem Holzschröter aus dem Allgäu» einen Holzlieferungsvertrag ab⁸⁷. Holz-

⁸¹ Krebs, Waldungen, 148/9.

⁸² A.a.O., 143.

⁸³ L. Sporhan/W. v. Stomer, Die Nadelholzsaat in den Nürnberger Reichswäldern zwischen 1469 und 1600. In: ZAA 17/1969, 79–106.

⁸⁴ Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 305–308.

⁸⁵ Schubert, Wald, 264; Der Autor stützt zwar seine Aussage auf A. Hauser, doch stützte sich Hauser seinerseits weitgehend auf Meisters Quellenstudien und dessen Interpretation. Vgl. auch die Biographie über Meister, Teil II, Kap. 2, Anm. 4.

⁸⁶ StAZ A. 49.1 (Akten Bauamt).

⁸⁷ StZ III C 19, 115r ff. (div. Verträge 1585–92) sowie III C 19, 130r–131v (23. 8. 1677).

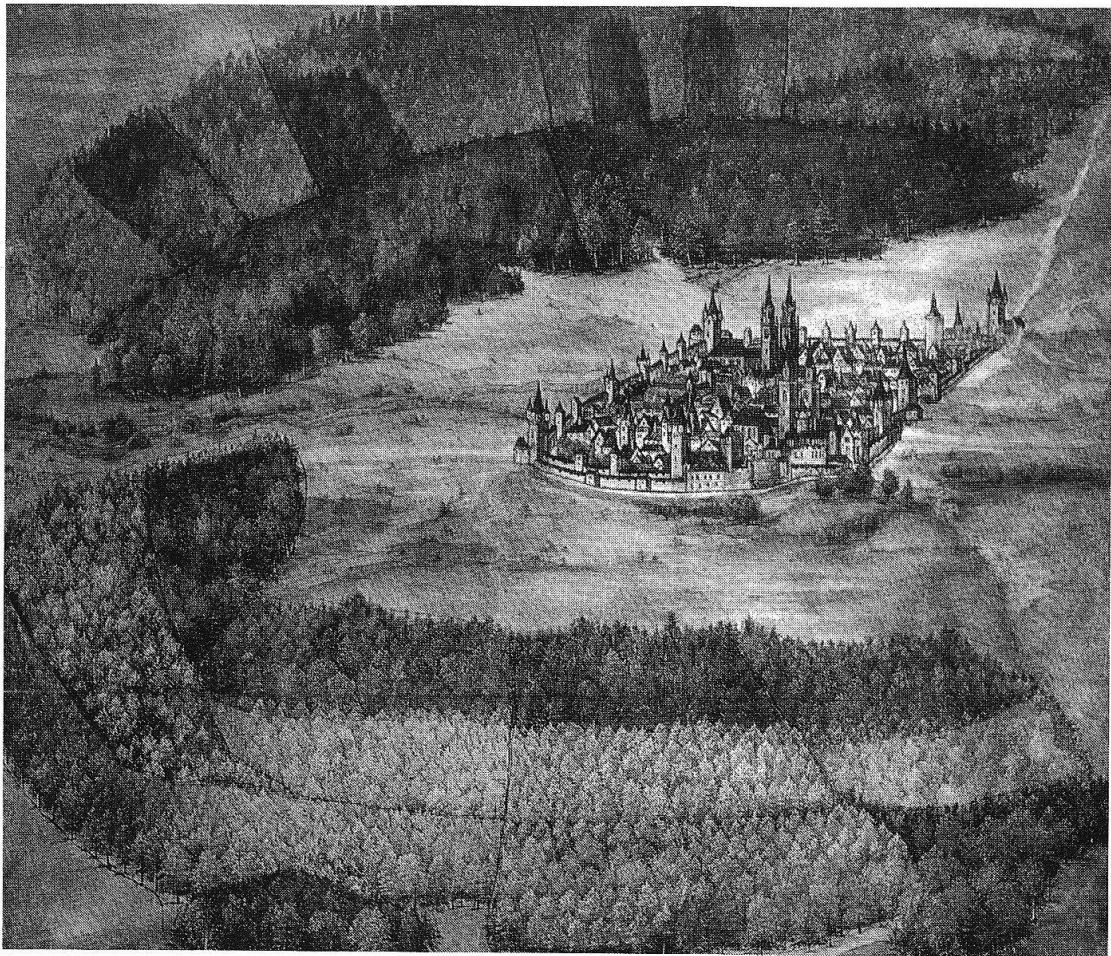


Abb. 9: Nürnberg inmitten von Wäldern, 1516. Die unterschiedliche Tönung einzelner Areale wird einerseits auf die verschiedenen — durch frühe Nadelholzsäaten hervorgerufenen — Altersklasse-Bestände zurückgeführt, andererseits aber auch auf die grossflächige Einteilung in Forstreviere, welche verschiedenen Amtleuten unterstanden. Schon zwischen 1368 und 1400 sollen die Reichswälder Nürnbergs erstmals mittels Holzsaaten systematisch aufgeforstet worden sein. Hauptantrieb dazu war offenbar der riesige Brennholzbedarf der expandierenden Glas- und Schmelzhütten sowie der Hammerwerke (vgl. Sporhan/von Stromer, Die Nadelholz-Saat in den Nürnberger Reichswäldern zwischen 1469 und 1600. In: ZAA 17/1969, 79—106). — Deckfarben auf Pergament, dem Kartographen Erhard Etzlaub und seinem Zeichner Ulrich Graf zugeschrieben, Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, SP 10419 (Photo aus: Geschichte Nürnbergs in Bilddokumenten, hrsg. v. Gerhard Pfeiffer unter Mitarbeit v. Wilhelm Schwemmer, München 1970, Abb. Nr. 12).

schröter waren spezialisierte Holzer mit den nötigen Fachkenntnissen, die es brauchte, um auch grosse, dicke Bäume mit der Axt möglichst unfallfrei fällen zu können. Ob auch die Schröter im Sihlwald von so weit herkamen, ist nicht ganz sicher.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts rollte beispielsweise die Zürcher Obrigkeit zudem einen Fall in Ebertswil auf, wo angeblich die Gemeinde mit Unterstützung ihres Obervogtes in Knonau gegen ausdrückliches Verbot

«einem frömbden holtzschröter jnn unnsßern Silwald uß sonderbarn ursachen ein halbe gerechtigkeit»,

also die Hälfte einer Allmendnutzungsgerechtigkeit in Ebertswil, verkauft hatte. Vielleicht hatten die Dorfgenossen von Ebertswil diesem Verkauf zugestimmt, weil sie sich vom Sihlwaldarbeiter einen besonderen Nutzen versprachen, während Zürich befürchtete, dass «grad wir jnn unnsßeren höltzeren übel beschwerdt werdint»⁸⁸.

Entlohnt wurden die Waldarbeiter, Flösser und Fuhrleute in der Regel nach Leistung: Die Bannwarte erhielten pro «100 holtz» zwischen 10 und 14 Batzen und zusätzlich pro «1000 holtz» zwei Mütt Kernen und einen halben Eimer Wein⁸⁹; ihr Lohn wurde jeweils in den Verträgen festgelegt. Zentral erscheint dabei, ob das Holz beim Einwerfen in die Sihl oder beim Herausziehen gezählt wurde, denn Sihlherr Schwyzer errechnete 1616–19 beim sogenannten Schwyzerholz, dem aus der Einsiedler Gegend stammenden Importholz, Flössverluste von über 60 Prozent⁹⁰. 1550 bezahlte der Baumeister von Zürich die Fuhrdienste der Bauern nach «ross tagwa» oder «mans tagwa», die vermutlich nach der Anzahl der am Transport beteiligten Knechte und der eingespannten Pferde berechnet wurden⁹¹. Zur genaueren Erläuterung des obigen Holzmasses hiess es im Vertrag von 1542 bloss, das Holz müsse gut «wërschafft» sein,

«das recht mëss, die rechte lennge unnd größe, nach des silrodels sag»

haben. Je nach Verwendungszweck waren «burdinen» oder Scheiter aufzuarbeiten, was natürlich zusätzlich davon abhing, ob es sich um Stamm-, Ast- oder Abholz und um welche Holzarten es sich handelte⁹². Die Scheiterlänge war in einem Holzlieferungsvertrag 1578 so umschrieben:

«Holtzmëß (wie es zü Zürich jnn der Statt ein klaffter ist) an güten gschlachten büchenen schyteren, da ein jedes nit minder dann dryg werchschüch lang sÿn soll»⁹³.

⁸⁸ StAZ A 99.3 (25. 9. 1619, Einzugsbrief Ebertswil).

⁸⁹ StAZ A 65.1 (1529, 1536, 1541); Krebs, Waldungen, 149.

⁹⁰ StZ III C 19, 75v–79r.

⁹¹ StAZ A 49.1.

⁹² StAZ A 65.1 (1542) und ebenso StZ III C 11, 61r/v (um 1554).

⁹³ StAZ A 65.1.

Diese nahezu ein Meter langen Spalten wurden dann vor dem Verkauf an der Schiffflände oder im Münsterhof zu Klaftern aufgeschichtet, um vom städtischen «Holzmesser» überprüft werden zu können. Die Einführung der Klaftermasse und damit auch eine allmähliche Normierung verschiedener Holzmasse musste in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein⁹⁴. Wahrscheinlich erforderte dies die immer engere Einbindung des Brennholzes in den städtischen Markt, wo es die Bürger dann kaufen mussten. Es sollte nicht jeder einfach zu einem Bauern gehen können und mit diesem individuelle Abmachungen treffen.

Uneinigkeit herrscht auch bei der Interpretation von «stuck» vor: Krebs rechnete beispielsweise bei «1 Stuck Holtz» mit 1 m langen Rundlingen oder Spalten, während Weisz annahm, es handle sich um 2 m langes Rundholz (Stammholz)⁹⁵. Meister vermutete, dass es sich bei obiger Einheit in Anlehnung an die Massangaben des Fraumünsterzinsholzes um sieben Schuh (also etwas mehr als 2 m) lange, gespaltene Brennholzstücke gehandelt haben muss, die entweder lose oder zu «Burden» gebunden in die Stadt getriftet oder geflösst wurden⁹⁶. Die verschiedenen Massangaben bleiben demnach noch näher zu untersuchen⁹⁷.

5. Waldnutzungskonflikte

5.1. Kriminalisierung von Nutzungsgewohnheiten

Frühe Bussenverzeichnisse, die unregelmässig und vereinzelt in den Abrechnungen eines Bannwarts oder des Sihlherren auftauchen, erscheinen heute als Quelle besonders wertvoll, denn sie übermitteln für einmal ein Bild der konkreten und tatsächlich geahndeten Vorfälle. Dagegen widerspiegeln all die Mandate und Ordnungen lediglich einen Soll- oder Idealzustand, der erst auf dem Hintergrund konkreter Ereignisse eine Interpretation erfahren kann. Ab 1532 sind dann auch in den bis 1606 lückenlos erhalten gebliebenen Sihlamtsrechnungen⁹⁸

⁹⁴ Vgl. StAZ A 65.1 (7. 2. 1591, Erneuerung einer älteren Ordnung: Mandat betreffend Scheiterlänge und -verkauf).

⁹⁵ Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 70; Weisz, Stadtwaldungen, 61.

⁹⁶ Meister, Waldungen (1903²), 114/115. Ein Zürcher Werchschuh entsprach 1545 etwa 29 cm (Angaben nach Erwin Stirnemann, Brücken im Tal der Sihl. In: BVS 5/1955, 18/9).

⁹⁷ Eine Hilfe könnte dabei eine genaue Auswertung der zahlreichen Holzlieferungsverträge mit Schwyz (z. B. StZ III C 19) bieten, wo die genaue Länge und Qualität des Holzes jeweils näher umschrieben werden.

⁹⁸ StZ III C 46—120 (1532—1606).

jeweils die Einnahmen von Bussgeldern verzeichnet, wobei meistens auch die Namen der Gebüssten sowie, allerdings seltener die Bussgründe erwähnt sind.

Um 1500 notierte ein Sihlherr einzelne Personen, die «jm Silwald eschen und spieß gehöwen» hatten. Die Gebüssten waren vorwiegend Sihlwaldanstösser vom Horgenberg, so zum Beispiel

«Leemans knecht am Wëribach (Wüeribach) hat 1 eschen gehöwen und darus gemacht 7 spieß.»

Die Busse pro gefällte Esche betrug ein Pfund⁹⁹. Die Tatsache, dass der Sihlherr ein spezielles Verzeichnis von Personen anfertigte, die allesamt wegen des gleichen Vergehens gebüsst worden waren, lässt mindestens zwei Vermutungen zu: Erstens ahndete er erst seit kurzem dieses Eschen- und Spiesshauen, was entweder auf ein gehäuftes Vorkommen oder auf die Novität dieser Ahndungspraxis schliessen lässt und zweitens sollte mit den Bussen womöglich ein eigentliches Nebengewerbe — die Herstellung von Spiessen für die Bewaffnung der Krieger — von Sihlwaldanwohnern unterbunden werden. Hier fragt sich nur, wer dann die Abnehmer waren.

Nach einer Verfügung von 1530 sollte die übertriebene «abhowung des spiessholzes» ganz verboten werden, da «es dem wald mitler wyl nit erleydentlich sÿn wurde», der Wald sonst übernutzt werde¹⁰⁰. 1567 beratschlagte der kleine Rat erneut eine bessere Regelung der Spiessholznutzung im Sihlwald, denn es sei «gar ein unmaß gebrucht» worden. Gemeint waren diesmal nicht irgendwelche Holzfrevler, sondern die Zeugherren und ihre Knechte, die hier ihre Bedürfnisse an Spiessen decken konnten, um für Kriegszeiten gerüstet zu sein. Ihnen erlaubte die Ordnung, auch weiterhin Eschen zu fällen, doch nur noch in den jeweils angegebenen jährlichen Schlägen. Ein Vorrat an Spiessen aus Sihlwaldholz könne ruhig angelegt werden, denn dieses sei «dermaßen käch und zäch», dass es auch nach einer beliebig langen Lagerung noch gut zu gebrauchen sei, während

«die spieß, so man etwann von frömbden koufft gar nit werschafft, so (. . .) dieselben ein oder drü, vier jar ligen, voller wurmstichen sÿgen»¹⁰¹.

Als übliche Strafe für Holzfrevel waren fixe Geldbeträge festgesetzt, wobei meist ein Drittel bis die Hälfte der Gemeinde, der andere Teil dem Grundherrn

⁹⁹ StAZ A 65.1 (um 1500).

¹⁰⁰ StZ III C 11, 5r/v (Sihlamtsordnungen um 1530); K. A. Meyer, Sihlwald 1309—1959. In: BVS 9/1959, 10.

¹⁰¹ StAZ A 65.1 (9. 10. 1567).

zustand. Nicht so im Sihlwald: Hier kassierten offensichtlich die Bannwarte die Bussen zuhanden des Sihlammtes oder sie mussten die Bussfälligen bei der Zürcher Obrigkeit verzeigen. In der Ordnung von 1417 wurde bestimmt, dass niemand

«enkein holtz, wie das geheissen ald genempt ist, in dem Silwald nicht howen noch schwemmen»

dürfe¹⁰². Die angedrohte Busse betrug «von jedem stumpen», also unangesehen der Holzart, ein Pfund Pfennige. Für sämtliches Vieh, das beim widerrechtlichen Weiden ertappt werde, sollte pro Tier ein Pfund fünf Schilling bezahlt und «das an gnad ingezogen werden»¹⁰³. In den Rechnungen des Sihlherrn tauchen dann in der zweiten Jahrhunderthälfte sporadisch Geldbussen auf, die etwa für Vieh — meist als entlaufene Kälber näher umschrieben — bezahlt wurden¹⁰⁴.

1524 betrug die Busse für das Schlagen eines gebannten Baumes wie etwa einer Eiche drei Pfund, einer Tanne ein Pfund fünf Schilling, einer Buche ein Pfund, einer Reifstange «unnd sunst anders gemein holtz» zehn Schilling¹⁰⁵. Schon nach relativ kurzer Zeit wurden diese Beträge erhöht und nach immer mehr Baumarten ausdifferenziert. 1565 erliess der Rat eine

«Ordnung über die Höltzer zu Thalwyl, Kilchberg, Rüsclikon unnd da umb»¹⁰⁶,

die schon zwei Jahre später erneut öffentlich bekannt gemacht werden sollte, weil weiterhin wider die Ordnung

«der enden vil holtz gehouwen wirt diewyl dann wir inansächen deß grossen mangels holtzes unnsere Statt unnd Empter höltzer, wol ze beschirmen bedörfend».

Deshalb setzte die Obrigkeit die Bussen für jede gefällte Eiche oder Tanne auf fünf Pfund fest,

«item von einer büch 2 lb 10 s, item von einer esch oder ahornen 1 lb 5 s, item von einer aspen oder erlen 15 s und von einer reyffstangen, die syge haßlin, birchin, krießböumin, sallwýdin oder anderleyg holtzes 10 s. Demnach von anderm gemeinen

¹⁰² Sollte vermutlich «schwempen» heissen, was soviel wie schälen der Rinde am noch stehenden Baum bedeutete. Ein solchermassen «behandelter» Baum verdorrte anschliessend.

¹⁰³ StZ III C 10 (24. 7. 1417).

¹⁰⁴ StZ III C 71 (1557/58).

¹⁰⁵ Zitat nach Krebs, Waldungen, 224; Reifstange, Reifholz wurde das zu Fassreifen geeignete Holz genannt, sei es nun Hasel, Birke, Esche, Kirsch-, Nussbaum oder Salweide (gut biegsame Gerten); vgl. dazu auch Piguet, Langnau a. A., 90.

¹⁰⁶ Zitat nach Krebs, Waldungen, 220; konkret betraf es die Wälder des Stadtbaumeisters, vom Spital sowie den Klöstern Oetenbach und Kappel in der Gegend von Thalwil und Kilchberg.



Abb. 10: Schneitelwirtschaft, zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts: Besonders im Frühjahr, wenn der Heuvorrat aufgebraucht und das Gras noch nicht ausgetrieben war, mussten die Bauern in ihrer Not dem ausgehungerten Vieh die feineren Zweigbündel von Tannen und Fichten verfüttern. Die gröberen Äste dienen als Heizmaterial oder zum Füllen undichter Wände. Oder hackte der Bauer mit seiner Axt diese Äste zur Gewinnung von Streu in den Winterstall? — Scheibenriss eines anonymen Meisters, Schweizerisches Landesmuseum Zürich, LM 25 621 (Photo: SLM).

kleinen und jungen züholtz, es sygen kerngerten, haßlen, wýßthörn, wýden und derleÿg holtzes 5 s»¹⁰⁷.

Mit Kerngerten waren die heute als «schwach» bezeichneten Holzsorten gemeint, die sich wie etwa die Weide besonders zum Binden von Getreidegarben, Flössen, Zäunen, Faschinen (Holzburden) oder Flechtwerk eigneten. Von seiten der Bauern war der Bedarf nach solch zähen Zweigen oder Gerten, welche meistens von Sträuchern oder aus jungen Kernwüchsen («erdkiemen») gewonnen wurden, nebst dem Zaun- und Stangenholz natürlich besonders hoch. Dementsprechend schwer musste obiges Verbot die breite Landbevölkerung treffen, gehörte doch die Befriedigung solcher Bedürfnisse zur nahezu alltäglichen Allmendnutzung¹⁰⁸.

Mit besonderer Härte seien Holzfrevler, die des Nachts erwischt werden, zu büssen; zusätzlich zur Busse sei die Tat als Diebstahl anzurechnen, was bedeutete, dass der Ertappte mit Gefängnis bestraft oder im schlimmsten Fall gar des Landes verwiesen wurde. Mit dieser Bestimmung sicherte sich die Obrigkeit gegen die allfällige Ausrede ab, man hätte von der Bannung nichts gewusst. Wer nämlich nachts etwas im Wald zu suchen hatte, der hatte auch etwas zu verbergen, beziehungsweise der wusste, dass er etwas Verbotenes tat¹⁰⁹.

Weiter wurde 1567 ausdrücklich das Stücken oder «stumpen» von Tannen sowie das Ausstocken verboten. In erster Linie hatten sich Arme durch mühsames Ausgraben der Stöcke von umgehauenen Bäumen zusätzlich Brennholz beschaffen können. Um Nadelstreue zu gewinnen, stückten viele Bauern besonders Fichten, wobei zu diesem Zweck oft bis hoch hinauf Äste abgeschlagen wurden. Zu Hause wurden solche Äste gedörst, die abgefallenen Nadeln und feineren Zweige als Streue in den (Winter-)Ställen weiterverwendet, während die gröberen als Brennholz dienten und deren Asche wiederum — zusammen mit dem Mist — als Dünger auf die Felder ausgebracht werden konnte. Wann diese Nutzungsgewohnheit aufkam, ist schwer zu sagen, doch könnte sie in einem gewissen Zusammenhang mit dem erhöhten Düngerbedarf beim Rebbau ste-

¹⁰⁷ StAZ A 65.1 (26. 4. 1567); zum Vergleich betrug die Bussenhöhe in Uerzlikon 1570 noch immer pro Eiche 3 lb, Tanne 1 lb 5 s sowie für Buche, Ahorn, Esche, Aspe und Erle ein Pfund (StAZ C II 4, 688, 12. 7. 1570). Obige Strafen für die gefällte Eiche und besonders die Tanne müssen als drastisch bezeichnet werden.

¹⁰⁸ Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 287/8.

¹⁰⁹ Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 519: Mantel meinte, dass man im 16. Jahrhundert von den «drakonischen Strafen des Mittelalters», z. B. Körperstrafen, Landesverweis, Gefängnis, zunehmend abrückte und statt dessen feste Geldbussen kassierte. Ob in Zürich für Holzfrevler tatsächlich jemals solch schwere Strafen bis zu Todesstrafen ausgesprochen wurden, wäre zu untersuchen.

hen¹¹⁰. Die Tatsache jedenfalls, dass auch am linken Zürichseeufer in der Gegend von Wollishofen, Thalwil (Bendlikon) und Kilchberg fleissig Weinbau betrieben wurde, spricht dafür.

Wie mit dem Bann der Wälder auch ältere Bräuche allmählich unterbunden werden sollten, zeigt die Bestimmung, dass künftig

«niemandts meer zu angendem meÿgen (wie bißhar ettwa beschächen) jung tannen zu meÿgen für und zu den hüseren ze setzen unnd ufzemachen»

befugt sei¹¹¹. Maibäume wurden zur Begrüssung des Frühlings vor dem Hof aufgestellt und sind heute noch als Relikte auf Jahrmärkten anzutreffen, wo zuoberst an der Spitze ein Kranz mit Glücksbringern hängt, die demjenigen, der ganz hinaufklettern kann, als Belohnung winken.

Ähnlich sollte der Sitte des Mistelzweigschneidens mit einem obrigkeitlichen Verbot begegnet werden:

«Unnser herren Bürgermeister unnd Ratt der Statt Zürich gebietend unnd verbietend mencklich der jrenn an 5 s büß, das jnn jrem Silwald unnd allen andern wellden unnd höltzern niemand sölle mistlenn. Unnd Einer möchte sich mit abhouwenn oder schrentzen der estenn unnd jnn anderen wäg also ungebürlich haltenn, man würde den wÿter unnd höher straffenn je nach gestalt unnd gelagenheit der sach, darnach wuß sich ein jeder zû richtenn.»¹¹²

Die immergrünen Mistelzweige waren im Winter ein beliebter Schmuck, der zugleich die bösen Geister von Haus und Hof abzuhalten hatte. Auch diente die zu einem klebrigen Brei zerstoßene Rinde als Vogelleim wie er beim Vogelfang gebraucht wurde. Die weissen, giftigen Beeren dürften als Heilmittel bekannt gewesen sein. Da Misteln jedoch als Schmarotzer auf verschiedenen Laub- und Nadelbäumen wachsen, wurden beim Sammeln möglicherweise ganze Äste vom Baum heruntergeschlagen, was dann den Zürcher Rat veranlasste, gegen ein solches Vorgehen, je nach Schaden, eine noch höhere Busse anzudrohen¹¹³. Ausserdem wurde auch 1557 ein «Mandat gegen die Holzverschwendung durch Merten- und Fasnachtsfeuer» erlassen¹¹⁴.

¹¹⁰ Gemäss Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 473—476, zählte aufgrund von sprachgeschichtlichen Forschungen das Abstreifen, «ablauben» von Laubstreu wie auch das Schneiteln von Nadelholzzweigen zu den wohl ältesten Waldnutzungsarten. Vgl. auch Trier, Futterlaub, 3—8.

¹¹¹ StAZ A 65.1 (26. 4. 1567).

¹¹² StZ III C 11, 3r (um 1530, Abschrift).

¹¹³ Mantel, Forstgeschichte des 16. Jahrhunderts, 476; zur Mistel besonders interessant, vgl. Duhamel du Monceau, Abhandlung von Bäumen, Stauden und Sträuchern, welche in Frankreich in freyer Luft erzogen werden. 2 Bde. Übersetzt und mit neuen Anmerkungen versehen von Carl Christoph, Oelhafen, Nürnberg 1763, 267/8.

¹¹⁴ Schuler/Witschi, 650 Jahre, Bd. 1, 17.

5.2. Aufsicht und Kontrolle

Wie streng die vereidigten Aufsichtspersonen — Förster, Bannwarte, Sihlwaldmeister — ihre Kontrollpflichten erfüllten, erscheint aufgrund der eher spärlich überlieferten Bussen-Akten schwer zu beurteilen. Es ist aber anzunehmen, dass die zahlreichen Mandate meist in der Folge tatsächlicher Vorkommnisse und Klagen erneuert und verfeinert wurden. Die Bannwarte in ihrer Stellung zwischen den Interessen und Ansprüchen des Amtes und denjenigen der Bauern — aus deren Kreis sie gewählt wurden — waren vielerlei Kompromisse gewöhnt. Für sie war die direkte und persönliche Regelung vieler «Geschäfte» sicher alltäglich, denn sie erlebten die existentielle Not viel direkter und stammten selber aus wirtschaftlich-sozialen Verhältnissen, wie sie einen grossen Teil der Zürcher Landbevölkerung zu «Holzfreveln» geradezu zwangen¹¹⁵.

Schwere Probleme boten der Zürcher Obrigkeit besonders seit Ende des 16. Jahrhunderts offenbar Diebstähle von Flössholz aus der Sihl. Kaum zufällig stimmt der Zeitpunkt mit den einsetzenden, grossangelegten Importen von «Schwyzerholz» überein. 1609 hiess es bereits,

«unseren gnädigen Herren Bürgermeistern und Rath der Stadt Zürich kommt klag für, dass an etlichen Orthen das Holtz, als bäum, blütschlj und scheitter, so unseren herren auf der Sil flötzen laßend, ausgezogen, verunthreüwet und hinweg geschleikt und tragen werde.»

Man lasse deshalb öffentlich warnen, «darvon abzustaan» und wer künftig dabei erwischt werde, «es sey gind Mann, Weib oder Kind», dem werde die Tat als ein Diebstahl angerechnet

«und sie darum anderen zu einem beÿspiel dermaßen straffen, dass sie welten, das Holtz ligen lassen häten»¹¹⁶.

Trotzdem scheint es, dass im Sihlwald tendenziell stärker auf Wild- als auf Holzfreveln geachtet wurde. Immer wieder im Verlaufe des 16. Jahrhunderts kam es zu Kundschaften und Zeugenbefragungen, mit dem Zweck, verdächtigten Personen unbefugtes Jagen in Bannbezirken nachweisen zu können. In den Jahren 1534 bis 1537 zahlten mehrere Sihlwaldanwohner wiederholt fünf bis zehn Pfund Busse «von jagens wägen», was dem Sihlamt zu überdurchschnittlichen

¹¹⁵ Vgl. ausserdem: C. R. Baumann/M. Baumann, Chronik der Familie Baumann aus dem Dürrenmoos. Die Erlebnisse der Familie von 1393 bis 1912, Zürich 1913. Jahrhundertelang und von Generation zu Generation versahen Mitglieder dieser Familie Bannwarddienste im Sihlwald.

¹¹⁶ StZ III C 1, Nr. 20 (17. 5. 1609, Abschrift), Blütschli = Rundholz, Tremel, Spalten oder Scheiter, d. h. je nach Aufarbeitung verschiedene, zum Flössen vorgesehene, Holzsortimente. Vgl. Idiotikon, Bd. 5, 238.

Busseneinnahmen verhalf. Dabei fällt auf, dass unter jenen Gebüssten jedesmal auch Vogt Bruder figurierte, der Inhaber des grossen Hofes auf Rattlisberg, der sicher zu den (einfluss-)reichsten Bauern der Albisgegend zählte und den hohen Bussenbetrag vielleicht nur deshalb überhaupt aufbringen konnte¹¹⁷. Im Eid der Bannwarte hiess es nicht nur, die Hölzer früh und spät zu gaumen, sondern auch alle Personen, die auf «wildpreth» schiessen oder sonstwie jagen, unverzüglich dem Sihlherrn anzuzeigen ebenso wie «frömd hünd»¹¹⁸.

1601 sollte einer Reihe von Leuten auf dem Horgenberg, darunter wahrscheinlich sogar die beiden Bannwarte, das Verbot «Hünd im Sillwald zuhallten» verlesen werden: Hunde,

«welliche jnn unnsrem Sillwald louffind, und darjnnen das gwild, so sich darjn gelassen, beleidigind, verjagind unnd vertrybind»

mussten von ihren Haltern hinweg getan, angebunden oder allgemein besser verwahrt werden¹¹⁹. Mit Hilfe solcher Mandate und schrittweise differenzierter lautenden Verboten verteidigte die Zürcher Obrigkeit nicht nur die städtische Jagdhoheit im Sihlwald, sondern ebenso eine immer bessere Kontrolle über die gesamte Waldnutzung und den Holzhandel. Die Anordnung Waldmanns zur Tötung der Bauernhunde hatte noch vor gut hundert Jahren, im Zuge der Bauernunruhen von 1489, angeblich mit zu seinem Sturz beigetragen¹²⁰, während Bussen wegen des Laufenlassens von Hunden seit Ende des 16. Jahrhunderts anstandslos zu bezahlen waren¹²¹. Auch die diversen Holzordnungen, die den einzelnen Gemeinden der Zürcher Landschaft damals «gegeben» wurden, waren im Prinzip nichts anderes als eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste Neuauflage der Holznutzungs- und Rodungsverbote, die Waldmann 1483 einheitlich für das gesamte Herrschaftsgebiet — Stadt und Landschaft Zürich — einführen wollte¹²². Bussenerhöhungen, verschärfte Kontrollmassnahmen sowie

¹¹⁷ StZ III C 46—51 (1532—1537).

¹¹⁸ StZ III C 11, 58r/v (1554); StZ III C 19, 106r/v (ohne Datum); StAZ A 65.1 (1502, 1566/67), Kundschaft wegen Jagens in Bannbezirken. Weiterführende Angaben zu Wildfreveln mit teilweise detailreichen Quellenkenntnissen bei: Albert Lutz, Die Zürcher Jagd. Eine Geschichte des Jagdwesens im Kantons Zürich, Zürich 1963, 40, 56—65.

¹¹⁹ StAZ A 65.1 (6. 4. 1601).

¹²⁰ Dietrich, Bauernunruhen, 33, 46; Witschi, Zürcherische Forstpolitik, 39/40, 98; Krebs, 650 Jahre, Bd. 1, 86/9: Krebs glaubte, dass der Wildbestand im Sihlwald nie gross war, da kaum Klagen über Wildschäden in angrenzenden Fluren, beziehungsweise Wildfrevel durch Bauern überliefert seien.

¹²¹ StAZ A 65.2 (1641/42, Rechnungen der Sihlherren Hans Georg Horner und Hans Jakob Schwyzer).

¹²² Vgl. auch Schuler/Witschi, 650 Jahre, Bd. 1, 1516; Dietrich, Bauernunruhen, 47 (Beschwerdeartikel der Bauern, Art. 12).

die Beschränkung der Holznutzungsberechtigten wurden nun halt lokal, schrittweise und je nach Gelegenheit eingeführt, wobei die neuen Bestimmungen im wesentlichen gleich lauteten und nur im Wortlaut voneinander abwichen.

Vereidigte Aufsichtspersonen, Bannwarte und Förster, hatten dafür zu sorgen, dass die zahlreichen Ordnungen und Verbote eingehalten wurden. Inwieweit ein gewisses Mass an bäuerlicher Solidarität eine wirksame Kontrolle verhinderte, ist schwer zu beurteilen. Jedenfalls wurden sie in den Rechnungen des Sihlherrn regelmässig für ihre Kontrollgänge und das Errichten von Zäunen und Gräben speziell entlohnt. Doch die Busseneinnahmen schwankten von Jahr zu Jahr ziemlich stark. Meist stiegen sie im ersten Amtsjahr eines neuen Sihlherrn signifikant an, um sich dann in den folgenden Jahren irgendwo zwischen vier bis sechs meist kleineren, geahndeten Verstössen einzupendeln¹²³.

Hinweise, dass nicht nur Verbote, sondern auch die Kontrollen verschärft werden sollten, häuften sich seit Ende des 16. Jahrhunderts. 1595 wurden die Förster im Forst verpflichtet, sämtliche Holzfrevler dem Amtmann zu melden, der diese registrierte und dann auf einen bestimmten Bussentag zum Fraumünster bestellte, wo sie die Busse zu entrichten hatten¹²⁴. Solche, die aus Armut die Busse nicht bezahlen konnten, sollten bis sie zahlten, eingekerkert oder sonst des Landes verwiesen werden.

Ob diese angedrohten harten Strafen auch die erwünschte Abschreckung bewirkten und wie konsequent diese Vorschriften sowohl von den Betroffenen, als auch von den Aufsichtspersonen tatsächlich befolgt wurden, kann aufgrund der wenigen, konkreten Quellenhinweise, nicht mit Sicherheit beurteilt werden. Jedenfalls ermahnte die Stadtoberkeit die Forstgaumer immer wieder, «ein flýßigs ufsächen» zu haben und allfällige Frevler sofort anzuzeigen, damit sie einer Busse nicht entkommen konnten¹²⁵. Auch weisen die regelmässig sich wiederholenden Verbote und Bussandrohungen in den obrigkeitlichen Mandaten darauf hin, dass diese ebenso regelmässig übertreten, beziehungsweise nicht beachtet wurden.

Spätestens ab 1554 mussten sogar sämtliche Sihlwaldanwohner, nebst den Bannwarten und Sihlwaldmeistern, einen Eid schwören,

«den wald und gmeiner statt höltzer zum besten zů besorgen und zů vergoumen.»¹²⁶

Dass dieser Eid nicht nur auf dem Papier stattfand, zeigt die Entschädigung von einem Pfund, die der Sihlherr 1554 in seinen Rechnungen verbuchte, nämlich:

¹²³ StZ III C 46—78 (1532—1564).

¹²⁴ StZ III B 968, Nr. 12 (20. 5. 1595).

¹²⁵ StZ III B 968, Nr. 29 (23. 12. 1622).

¹²⁶ StZ III C 11, 58r/v (5. 11. 1554).

«Andres Müller dem loüffer, als er den umbseßen des Silwalds ufs Rathuß daselbs zu schweren gebotten und verkündt hatt.»¹²⁷

Die symbolische Bedeutung des Schwurs, den diese Umsassen in Zürich zu leisten hatten, dürfte relativ leicht zu entschlüsseln sein. Als Untertanen mussten sie so direkt der stadtzürcherischen Herrschaft gegenübertreten, wobei ihnen gleich das geltende Recht, die «Ordnung» verlesen werden konnte; gleichzeitig hatten sie zu versprechen, diese Ordnung einzuhalten und allfällige Verstösse — welche sie als Anwohner ja am ehesten bemerkten —, der Obrigkeit zu melden. Jeder konnte auf diese Weise zum Denunzianten seines Nachbarn werden, was natürlich ein Klima des Misstrauens produzierte (vgl. das Beispiel Teil III, Kap. 3.2.).

5.3. Waldvisitationen

Die Aufsicht des Waldes durch die Untervögte, den Sihlherrn und die Bannwarte genügte der Obrigkeit um die Jahrhundertwende zum 17. Jahrhundert offensichtlich nicht mehr¹²⁸. 1602 ordneten die Rechenherren deshalb an, dass Vögte und Amtsleute künftig sämtliche Eigen-, Erb- und Handlehenshölzer regelmässig zu besichtigen hätten. Die Neuordnung begründete der Ratsausschuss damit, dass überall auf der Landschaft in den Hofwäldern

«vil ußgerüthet und abgehown und aber selten widerumbe zü nüwem uffwachs andern holtzes jngeschlagen werde.»¹²⁹

Deutlich betonte der Rechenrat sein Missfallen über solche Unarten, man werde «je lenger je mehr allenthalben deß holtzes manglen», wenn solche «Rüthen» länger geduldet würden. Augenscheinlich befürchtete er eine Art schleichende Rodung, wenn die Lehensnehmer ihre (Brennholz-)Schläge nicht einzäunten und so vor Weidevieh und Wild schützten. Schwere diesbezügliche Verstösse sollten durch die alljährlichen Kontrollen besser erfasst und gestraft werden.

Im Frühjahr 1603 ritt auf Anordnung des Rechenrates ein Abgeordneter¹³⁰ zusammen mit Sihlherr Käuffeler in den Sihlwald, um dort nach dem Rechten zu

¹²⁷ StZ III C 67 (1553/54).

¹²⁸ Mit diesem Kapitel wird zwar der Zeithorizont dieser Arbeit überschritten, doch bestärkten die damals vom Rechenrat neu angeordneten Kontrollgänge (Visitationen) den seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts festgestellten Trend zu strengerer Aufsicht und Ahndung von Vergehen.

¹²⁹ StAZ C II 4, 764 (23. 12. 1602).

¹³⁰ StZ III C 1, Nr. 19 (19. 4. 1603): Um wen genau es sich handelte, geht aus der Abschrift nicht hervor. Später waren es meist der Seckelmeister, der Obmann und der Sihlherr, die solche Visitationen gemeinsam durchführten.

schauen. Bei dieser Gelegenheit entdeckten sie, dass Hans Bär, ein Lehensnehmer des Amtes Kappel¹³¹, widerrechtlich Sihlwaldboden zu seinem Hof Rattlisberg eingezäunt habe (vgl. Teil III, Kap. 3.3.):

«Als wir nun sölliches gesehen, habent wir die banwarten gefraget, wer dem Puren sölliches zugelassen, da sie anzeigt mögendts nit wüssen.»

Die Bannwarte hatten also, indem sie gegen den Rattlisberg-Bauern nichts unternahmen, ihre Aufsichts- und Anzeigepflicht verletzt. Sie wurden aber nicht — wie dies später dann üblich war — weiter zur Rechenschaft gezogen, was auch so interpretiert werden kann, dass der betreffende Sihlwaldanwohner gewohnheitsgemäss und nach üblichen Regeln gehandelt hatte und den Bannwarten überhaupt nichts aufgefallen war.

Ausgiebig zur Rechenschaft gezogen wurde aber Hans Bär. Zuerst beschied man ihn ins Amtshaus nach Kappel, wo ihm

«des Silwalds Anstös, wie die im Sil=büchlj gemeldet sind, vorgelesen»

wurden. Zu seiner Entschuldigung brachte Bär vor, dass ihm in den fast 24 Jahren, seit er den Hof Rattlisberg gekauft, auch noch nie jemand die genaue Grenze gezeigt habe. Die Marchen und den Zaun wolle er dort setzen, wo man ihn dies zu tun heisse¹³². Der gezeigte gute Wille sollte dem Bauern nicht viel nützen.

Der Aufmerksamkeit der Amtsherren war nämlich auch nicht entgangen, dass Bär

«ab dem Hof Rattlisberg eine grosse Anzahl Stumpen Holtz, wie wir gsehen, (. . .) verkauft, so seinem Lechen gentslich zuwider»

und dieser deshalb der Strafe zugeführt werden sollte. Bär hatte folglich aus dem zum Erblehen gehörigen Wald Stammholz verkauft, ohne dass der Verwalter des Amtes Kappel dies selber bemerkt oder gar geahndet hätte. Konnten die Lehensnehmer Kappels so frei handeln, dass Bärs Holzverkäufe nicht weiter auffielen? Irgendwoher musste schliesslich die Sägerei und Mühle in Hausen ihr Holz auch beziehen. Die Lehensnehmer des ebenfalls an den Sihlwald grenzenden Schnabelhofes, welche diesen zu vergleichbaren Bedingungen empfangen hatten, waren jedenfalls wegen wiederholten Holzverkäufen schon 1503 verwahrt und 1546 bestraft worden¹³³.

¹³¹ Die Familie Bär sass auf dem oberen Hof Rattlisberg, wo anfangs des 16. Jahrhunderts die Familie des Untervogtes Bruder residiert und gewirtschaftet hatte.

¹³² StZ III C 1, Nr. 19 (19. 4. 1603, wahrsch. Abschrift); vgl. StZ III C 721, 3 (Visitationsbericht).

¹³³ StAZ C II 4, 636 (5. 4. 1546); vgl. auch Teil III, Kap. 3.4.

Warum das Vorgehen Bär's nicht schon früher bemerkt wurde, muss tiefere Gründe haben. Schon nach einem Monat erhielt Bär wegen widerrechtlichem Holzverkauf aus den Waldungen des Erblehenhofes eine zwar ausserordentlich hohe Busse von 200 Pfund, doch gewährte man ihm einen relativ günstigen Zahlungsmodus: Während sechs Jahren hatte er alljährlich zehn Pfund (was einer fünfprozentigen Verzinsung der Busse entsprach) zu entrichten, im Jahre 1610 dann 110 Pfund und 1611 nochmals 105 Pfund, alles inklusive der jeweiligen Jahreszinsen. Als Bürge waltete Seckelmeister Ringger von Hausen¹³⁴.

Dass Bär das Lehen nicht unverzüglich gekündigt wurde, kann damit zusammenhängen, dass er über die nötigen, potenten Beziehungen verfügte und selber zu den grössten und reichsten Bauern jener Gegend zu zählen war. Ausserdem war er womöglich für Bannwarte und Sihlherr als Holztransporteur wichtig, entlohnte doch der Sihlherr im Jahre 1605 Jakob Huber vom Schweighof zusammen mit «dem alten Bären» vom Hof Rattlisberg dafür, dass sie 820 Stück Holz an die Sihl geführt hatten¹³⁵. Umgekehrt profitierten die Sihlwaldanwohner, die über die nötigen Tiere, Wagen oder sonstigen Gerätschaften verfügten, von der Möglichkeit im Winter, wenn wenig Arbeit auf dem Hof anfiel, im Sihlwald auf den Taglohn gehen zu können.

Zweck der obrigkeitlich angeordneten und durchgeführten Waldvisitationen war einerseits die allgemeine Begutachtung des Waldzustandes im Hinblick auf die Erfüllung der städtischen Holzbedürfnisse und andererseits aber eine bessere Kontrolle über Bannwarte und sämtliche Arbeiter und Bauern, die im Walde zu tun hatten. Indem allen im Wald Beschäftigten sowie den umwohnenden Bauern gewisse Aufsichtspflichten auferlegt wurden, konnte die städtische Obrigkeit ein eigenständiges Handeln der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung allmählich unterbinden und diese immer mehr in die zentrale Staatlichkeit integrieren (vgl. auch Teil III, Kap. 3.2. und 4.5.).

¹³⁴ StAZ C II 4, 767 (20. 5. 1603).

¹³⁵ StZ III C 693 («Rechnung von wägen des Holtzes welches bim Schweighhof im Sillwald, vom Wind Anno 1604 umbgfalt worden»).

